

Zweckverband Pattonville

Zweckverband Pattonville, John-F.-Kennedy-Allee 19/3, 71686 Remseck

Gemeinderäte Verwaltungen Öffentlichkeit Presse Herr Girrbach

Dieter.Girrbach@pattonville.de

Tel.:07141-2845-18 Fax:07141-2845-11

25. November 2022

Tagesordnung der Verbandsversammlung am

Donnerstag, 15.12.2022 um 14 Uhr,

im Bürgertreff, John- F.-Kennedy-Allee 19/2 in Pattonville

<u>öffentlich</u>		<u>Vorlage</u>
TOP 1	Genehmigung Annahme von Spenden.	18-2022
TOP 2	Kalkulation Abwassergebühr 2023	19-2022
TOP 3	Feststellung der Jahresrechnungen 2005-2017	20-2022
TOP 4	Förderung des Sports Erneuerung Kunstrasenbelag des SV-Pattonville	21-2022
TOP 5	Anpassung der Förderung der Kindernester	22-2022
TOP 6	ÖPNV-Zuschuss und Fahrradleasing für Mitarbeiter	23-2022
TOP 7	Neufassung der Richtlinien für Kindertagesstätten Anpassung der Kita-Entgelte an die Gebühren in Remseck	24-2022
TOP 8	Verschiedenes	

Dirk Schönberger Verbandsvorsitzender

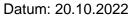
(Hinweis: Die Vorlagen werden in digitaler Form versandt.)

Til heonleger

ZWECKVERBAND PATTONVILLE

Nr. 18/2022

Gi/Kahnes





VORLAGE zur

⊠ Beschlussfassung in der		nichtöffentlichen
☐ Beratung in der	\boxtimes	öffentlichen
☐ Kenntnisnahme in der		Verbandsversammlung am 15.12.2022

Betreff: **Annahme von Spenden**

Anlage: **Aufstellung Spenden**

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stimmt der Annahme der in der Anlage aufgeführten Zuwendungen gemäß § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zu.

Sachdarstellung

Mit Wirkung vom 18.02.2006 wurde in § 78 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt, dass der Gemeinderat über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entscheidet. Nach § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sind die Vorschriften entsprechend für den Zweckverband Pattonville anzuwenden.

Der Verbandsversammlung wird vorgeschlagen, den in der Anlage aufgeführten Spenden zuzustimmen.

Dirk Schönberger

Verbandsvorsitzender

E Chorleger

Anlage zur	· Vorlago	18-2022
Affiage Zui	voriage	10-2022

				Anlage zur Vorlage	18-2022
Datum	Zuwendungsgeber/-in	Betrag bzw. Gegenstand und (geschätzter) Wert in Euro	von dem/der Zuwendungs- geber/-in gewünschter Verwendungszweck	Hinweis auf Geschäfts- beziehungen zu dem Zuwendungsgeber	Spenden- bescheinigung am:
	diverse Geber/innen		Bürgertreff/Jugendgelände,	ehrenamtliches	
25.06.2022	(Flohmarktverkauf)	41,96 €	Pumptrack	Engagement	keine
15.07.2022	Bürgerverein Pattonville (Kneiple)	368,04 €	Bürgertreff/Jugendgelände, Pumptrack	ehrenamtliches Engagement	keine
21.09.2022	diverse Geber/innen (im Rahmen des Weltkindertages, Zuckerwatteverkauf)	120,00€	Bürgertreff/Jugendgelände, Pumptrack	keine	keine
27.09.2022	diverse Geber/innen (im Rahmen des Weltkindertages, Zuckerwatteverkauf)	38,91 €	Bürgertreff/Jugendgelände, Pumptrack	keine	keine

ZWECKVERBAND PATTONVILLE

Nr. 19/2022

Gi/Löbel

Datum: 08.11.2022



VORLAGE zur

		nichtöffentlichen
☐ Beratung in der	\boxtimes	öffentlichen
☐ Kenntnisnahme in der	\boxtimes	Verbandsversammlung am 15.12.2022

Betreff: Kalkulation Abwassergebühren 2023

Anlage: Gebührenkalkulation

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Verbandsversammlung stimmt der vorliegenden Gebührenkalkulation Stand Oktober 2022 zu.
- 2. Der Zweckverband Pattonville beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
- Der Zweckverband Pattonville wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
- 4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse des Jahres 2023 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Ansätze der Mittelanmeldung des Entwässerungsbetriebs zum Ergebnis- und Finanzhaushalt des Zweckverbandes für das Jahr 2023 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt über Kostenverteilungsschlüssel (vgl. dazu Anlage 7).
- 5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 1,7% berücksichtigt (vgl. dazu Anlage 4). Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt (vgl. dazu Anlage 2).

6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil an den laufenden Kosten, die für die Entsorgung der Abwässer des Zweckverbandes in den öffentlichen Abwässeranlagen der Stadt Kornwestheim entstehen, ergibt sich durch eine direkte Zurechnung aus der Entgeltkalkulation der Stadt Kornwestheim. Für 2023 beträgt der Anteil 5.200,00 €.

- 7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
- Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Vorjahre (vgl. dazu Anlage 6):
 - a) Ein Teilbetrag von 24.902,00 € einer ausgleichsfähigen Kostenunterdeckung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem zweijährigen Kalkulationszeitraum 2019/2020 in Höhe von insgesamt 98.894,71 € wird ausgeglichen.
 - b) Ein Teilbetrag von 31.796,00 € einer ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem zweijährigen Kalkulationszeitraum 2019/2020 in Höhe von ursprünglich insgesamt 44.751,13 € wird ausgeglichen.
- 9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation gelten ab dem 01. Januar 2023 **unverändert** die folgenden Abwassergebühren:

Schmutzwassergebühr: 1,47 € je m³ Schmutzwasser

Niederschlagswassergebühr: 0,52 € je m² versiegelter Grundstücksfläche

Sachstand

Die gesplittete Abwassergebühr in Pattonville beträgt seit dem 01.01.2022 **1,47 € je m³** Schmutzwasser und **0,52 € je m²** versiegelter Grundstücksfläche. Die Festsetzung erfolgte durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.12.2021 auf der Grundlage der Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 (auf die Vorlage 31-2021 wird verwiesen).

Die beigefügte Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 wurde durch den Betriebsführer des Zweckverbandes, die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH (SWLB) erstellt.

Rechtsgrundlage für die Gebührenkalkulation sind die §§ 13 ff Kommunalabgabengesetz (KAG). Entsprechend § 13 (1) KAG ist der Zweckverband berechtigt, Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.

I. Ansatzfähige Kosten und prognostizierte Leistungseinheiten im Kalkulationszeitraum 2023

Die Gebühren dürfen gemäß § 14 (1) KAG höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Den ansatzfähigen Kosten der vorliegenden Gebührenkalkulation liegt die Mittelanmeldung der SWLB für den Entwässerungsbetrieb Pattonville zum Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Jahr 2023 zugrunde. Die Aufteilung dieser Planungskosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt wiederum über Kostenverteilungsschlüssel (vgl. dazu auch Seite 13, Anlage 7 der Gebührenkalkulation). Davon ausgehend ergeben sich für das Jahr 2023 gebührenfähige Plankosten von 445.499 € für den Teilhaushalt der Schmutzwasserbeseitigung und von 133.196 € für den Teilhaushalt der Niederschlagswasserbeseitigung.

Des Weiteren wird für 2023 mit einer gebührenrelevanten Schmutzwassermenge von 320.000 m³ und einer gebührenrelevanten versiegelten Grundstücksfläche von 195.000 m² gerechnet. Die Ausgangsbasis für die Prognose dieser Mengen (=Leistungseinheiten) bilden die vorliegenden Ist-Werte des Jahres 2021 (vgl. dazu auch Seite 11, Anlage 5 der Gebührenkalkulation).

Aus der Division der ermittelten gebührenfähigen Plankosten durch die für das Veranlagungsjahr zu erwartenden Leistungseinheiten ermittelt sich zunächst – ohne Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen - ein Schmutzwasser-Gebührensatz von 1,39 € je m³ Schmutzwasser und ein Niederschlagswasser-Gebührensatz von 0,68 € je m² versiegelter Grundstücksfläche (vgl. dazu auch Seite 3 der Gebührenkalkulation).

II. Ausgleich von Vorjahresergebnissen im Kalkulationszeitraum 2023

Für die Teilhaushalte bestehen derzeit noch die folgenden Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus vorausgegangenen Kalkulationszeiträumen:

	Schmutzwasserbeseitigung	Niederschlagswasserbeseitigung
	Kostenüberdeckung (+)/	Kostenüberdeckung (+)/
	Kostenunterdeckung (-)	Kostenunterdeckung (-)
2019/ 2020	-98.894,71 €	43.292,59€
2021 (noch vorläufig)	-11.907,20€	35.134,92 €
Gesamt	-110.801,91 €	78.427,51 €

^{*} zweijähriger Kalkulationszeitraum; die Rechnungsergebnisse 2019 und 2020 werden deshalb saldiert ausgewiesen

Gemäß § 14 (2) KAG müssen Kostenüberdeckungen über zukünftige Gebührenkalkulationen innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Der Zweckverband hat in der Vergangenheit immer eine vollständige Kostendeckung des Gebührenhaushaltes angestrebt. Insofern wird empfohlen, einen Teilbetrag in Höhe von 24.902,00 € der bestehenden ausgleichsfähigen Kostenunterdeckung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem zweijährigen Kalkulationszeitraum 2019/2020 in Höhe von insgesamt 98.894,71 € in die Kalkulation für das Jahr 2023 einzustellen, damit diese über den Gebührenhaushalt refinanziert werden kann. Zudem wird vorgeschlagen, dass zur Stabilisierung des Niederschlagswasser-Gebührensatzes über die Kalkulation 2023 ein Teilbetrag von 31.796,00 € der noch bestehenden ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem zweijährigen Kalkulationszeitraum 2019/2020 in Höhe von 43.292,59 € ausgeglichen wird. Die nach diesem Verwendungsvorschlag noch aus den Kalkulationszeiträumen 2019/ 2020 und dem Jahr 2021 verbleibenden ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen der Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von 11.496,59 € und 35.134,92 € müssen dann gemäß § 14 (2) KAG bis zum Jahr 2025 bzw. 2026 über die folgenden Gebührenkalkulationen ausgeglichen werden; die ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen der Schmutzwasserbeseitigung aus den Kalkulationszeiträumen 2019/2020 und 2021 in Höhe von 73.992,71 € und 11.907,20 € können bis zum Jahr 2025 bzw. 2026 ausgeglichen werden (vgl. auch Seite 12, Anlage 6 der Gebührenkalkulation).

III. Gebührensätze ab dem 01.01.2023

Durch den vorgeschlagenen Ausgleich der Ergebnisse aus Vorjahren erhöhen sich für die Schmutzwasserbeseitigung die gebührenfähigen Kosten von insgesamt 445.499 € auf 470.401 €; die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung verringern sich von insgesamt 133.196 € auf 101.400 € (vgl. dazu auch Seite 3 der Gebührenkalkulation).

Aus der Teilung der gebührenfähigen Kosten durch die für das Veranlagungsjahr zu erwartenden Leistungseinheiten ergibt sich ein gegenüber dem Vorjahr <u>unveränderter</u> Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung von 1,47 € je m³ Schmutzwasser und ein gegenüber dem Vorjahr <u>unveränderter</u> Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung von 0,52 € je m² versiegelter Grundstücksfläche (vgl. auch Seite 3 der Gebührenkalkulation).

Damit für den Entwässerungshaushalt des Zweckverbandes im Jahr 2023 die vollständige Kostendeckung erzielt werden kann, wird deshalb empfohlen, ab dem 01.01.2023 auf der Grundlage der beigefügten Gebührenkalkulation weiterhin einen gesplitteten Gebührensatz von 1,47 € je m³ Schmutzwasser und 0,52 € je m² versiegelter Grundstücksfläche zu erheben.

IV. Ausblick auf die Jahre 2024 ff

Nach <u>derzeitigem</u> Planungsstand ist davon auszugehen, dass die Gebühren zum 01.01.2024 voraussichtlich auf etwa 1,57 € je m³ Schmutzwasser und 0,60 € je m² versiegelter Grundstücksfläche angehoben werden müssen. Ausschlaggebend hierfür sind steigende Unterhaltungsaufwendungen für die technischen Einrichtungen (Kanäle, Mulden-Rigolen, Regenbecken) sowie sonstige Aufwendungen und Abschreibungen.

Zum 01.01.2025 ist mit einem weiteren Anstieg der Gebührensätze auf etwa 1,65 € je m³ Schmutzwasser und 0,65 € je m² zu rechnen. Die zu erwartende Erhöhung ist, neben weiterhin steigenden laufenden Kosten, im Wesentlichen darauf zurück zu führen, dass im Bereich der Kläranlage Kornwestheim nach aktuellem Planungsstand in den Jahren 2023 bis 2024 Investitionsausgaben in Höhe von rund 8 Mio € für den Bau eines Umleitungskanals und den Umbau des Regenüberlaufbeckens 13 anfallen werden.

Nach der Inbetriebnahme dieser Anlagen voraussichtlich zum Ende des Jahres 2024 entstehen hieraus für den Gebührenhaushalt des Zweckverbandes ab dem Jahr 2025 zusätzliche <u>anteilige</u> Kapitalkosten (Abschreibungen <u>und</u> Zinsen) von etwa 80 T€.

Diese Gebührenvorschau steht unter dem Vorbehalt, dass verlässliche Prognosen über die weitere Kostenentwicklung infolge der Corona- und Ukrainekrise und den daraus resultierenden Inflationstendenzen aktuell nur sehr eingeschränkt möglich sind.

V. Allgemeine Informationen

Nach einer Erhebung des Statistischen Landesamts, Stand 1. Januar 2022 (vgl. Anlage, Seite 3) beträgt der durchschnittliche gesplittete Gebührensatz in Baden-Württemberg 2,00 € je m³ Schmutzwasser und 0,49 € je m² versiegelter Grundstücksfläche.

Für Kornwestheim, Remseck und Stuttgart gelten, Stand 1. Januar 2022, die folgenden Gebührensätze:

Kornwestheim: $1,50 €/ m^3, 0,25 €/ m^2$

Stuttgart: 1,66 €/ m³, 0,70 €/ m²

Remseck: $1,94 €/ m^3, 0,87 €/ m^2$

in himber

Dirk Schönberger

Verbandsvorsitzender

Zweckverband Pattonville

Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2023

Inhaltsübersicht

		Seite
Allgemeir	ne Vorbemerkung	2
Ermittlunç	g des Deckungsbedarfs	3
Anlagen		
Anlage 1	Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse	4
Anlage 2	Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte	6
Anlage 3	Ermittlung der Auflösungen und Restauflösungsbeträge	8
Anlage 4	Ermittlung der Zinsaufwendungen	10
Anlage 5	Ermittlung der Leistungseinheiten	11
Anlage 6	Stand Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus Vorjahren	12
Anlage 7	Kostenverteilungsschlüssel	13
Anlage 8	Straßenentwässerungsanteil bei der Abwassergebühr	14

Allgemeine Vorbemerkung

Die Gebührenkalkulation ist das Kontrollinstrument für die Gebühren. Sie hat insbesondere dem Vorteilsprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. In seiner Rechtsprechung verlangt der VGH, dass jeder Satzung eine Gebührenkalkulation zu Grunde liegen und der Gemeinderat diese ausdrücklich in seine Beschlussfassung mit aufnehmen muss. Eine nachträgliche Erstellung erst im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung wird nicht akzeptiert.

Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Abwasserbeseitigung und Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes

Bezeichnung	vgl.	2023			
-	Anlage	Gesamtsumme	Straßenent-	Entwässerungseinrichtun zentral	
			wässerungs- anteil	Schmutz-	Niederschlags-
				wasser	wasser
		€	€	€	€
laufende Kosten	1	576.000	36.831	453.650	85.520
abzüglich laufende Erlöse	1	-9.500	-1.283	-4.750	-3.468
kalkulatorische Abschreibungen	2	318.013	38.485	112.678	166.851
abzüglich Auflösungen	3	-230.125	-7.687	-106.555	-115.883
kalkulatorische Verzinsung	4	6.976	16.323	-9.524	177
Zwischensummen		661.363	82.668	445.499	133.196
gebührenfähiger Deckungsbedarf				445.499	<u>133.196</u>
Leistungseinheiten	5			320.000 m³	195.000 m²
kooton dookon do Cobiibyon aita				1,39 €/m³	0,68 €/m²
kostendeckende Gebührensätze					
Ausgleich Ergebnisse aus Vorjahren					
2019/2020	6			24.902	-31.796
gebührenfähiger Deckungsbedarf				<u>470.401</u>	<u>101.400</u>
Leistungseinheiten	5			320.000 m³	195.000 m²
kostendeckende Gebührensätze				1,47 €/m³	0,52 €/m²

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

Bezeichnung	Ergebnis-	Gesamtbetrag	Kanalisation und	
	konto	2023	Sonde	rbauwerke
		€	%	€
Materialaufwand				
Strom-/Gas-/Ölbezug	42120000	7.000	100,00%	7.000
Wasserbezug	42120000	0	100,00%	0
Regenbecken	42120100	75.000	100,00%	75.000
Kanalnetz	42120200	20.000	100,00%	20.000
Mulden-Rigolen-System	42120300	30.000	100,00%	30.000
Sonstige	42120400	10.000	100,00%	10.000
Sonstige Aufwendungen				
Buchverluste auf Anlagenabgänge		0	100,00%	0
Post- und Fernsprechgebühren	443100000	3.000	100,00%	3.000
Werbekosten und Inserate	443100000	100	100,00%	100
Prüfungs- und Beratungskosten	443100000	2.500	100,00%	2.500
Sonstige Fremdleistungen	443100000	0	100,00%	0
Betriebsführungsentgelt	445810000	86.700	100,00%	86.700
Zwischensumme		234.300		234.300
Verwaltung		0,00	100,00%	0,00
nicht verteilte Kosten		0,00	100,00%	0,00
Summe		234.300		234.300
Zuordnung der Kosten zur Schmutz- und N	liederschlagswasse	erbeseitigung		
Schmutzwasserbeseitigung		117.150	50,00%	117.150
Niederschlagswasserbeseitigung der				
Grundstücke		85.520	36,50%	85.520
Straßen		31.631	13,50%	31.631

Einleitentgelte Kläranlage Kornwestheim ¹	44581000	341.700			
Zuordnung der Kosten zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung					
Schmutzwasserbeseitigung		336.500			
Niederschlagswasserbeseitigung der					
Grundstücke		0			
Straßen		5.200			

¹ Die Einleitengelte ergeben sich aus der Entgeltkalkulation der Stadt Kornwestheim vom 31.10.2022

Laufende Kosten gesamt		576.000		
Zuordnung der Kosten zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung				
Schmutzwasserbeseitigung		453.650		
Niederschlagswasserbeseitigung der				
Grundstücke		85.520		
Straßen		36.831		

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

Bezeichnung	Ergebnis- konto	Gesamtbetrag 2023	Kanalisation und Sonderbauwerke	
		€	%	€
Auflösung Rückstellungen		0	100,00%	0
Sonstige betriebliche Erträge	33110000	9.500	100,00%	9.500
Sonstige Erträge periodenfremd		0	100,00%	0
Summe		9.500,00		9.500,00

Zuordnung der Erlöse zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung									
Schmutzwasserbeseitigung	4.750	50,00%	4.750						
Niederschlagswasserbeseitigung der									
Grundstücke	3.468	36,50%	3.468						
Straßen	1.283	13,50%	1.283						
Summe	9.500		9.500						

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte (RBW)

Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK	RBW	Abschreibung	RBW	Abschreibung	RBW
		31.12.2021	2022	31.12.2022	2023	31.12.2023
	€	€	€	€	€	€
Mischwasserbeseitigung (lt. AN 31.12.2021)						
- Kanäle	5.035.864,58	3.260.213,88	97.462,84	3.162.751,04	97.462,84	3.065.288,20
- Grundstücke RÜB und Hebeanlagen	968.956,49	574.663,11	19.054,98	555.608,13	19.054,98	536.553,15
- Abwasserhebeanlagen	91.823,32	3.421,49	213,85	3.207,64	213,85	2.993,79
- Regenüberlaufbecken	881.623,25	212.003,35	10.858,09	201.145,26	10.858,09	190.287,17
- GIS-Anteil Software u. datenmigration für GAG	24.153,99	14.245,64	1.993,80	12.251,84	1.993,80	10.258,04
Zugang 2022: Kanalnetz Bezirk Ost	180.000,00		1.800,00	178.200,00	3.600,00	174.600,00
Zugang 2023: Kanalnetz Allgemein	180.000,00				1.800,00	178.200,00
Zwischensumme	7.362.421,63	4.064.547,47	131.383,56	4.113.163,91	134.983,56	4.158.180,35
davon Anteil der Straßenentwässerung 25,0	1.840.605,41	1.016.136,87	32.845,89	1.028.290,98	33.745,89	1.039.545,09
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung 45,0	3.313.089,73	1.829.046,36	59.122,60	1.850.923,76	60.742,60	1.871.181,16
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung 30,0	2.208.726,49	1.219.364,24	39.415,07	1.233.949,17	40.495,07	1.247.454,11
Schmutzwasserbeseitigung (lt. AN 31.12.2021)						
- Schmutzwasserkanäle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Schmutzwasserbeseitigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederschlagswasserbeseitigung (lt. AN 31.12.2021)						
- Niederschlagswasserkanäle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
./. Anteil der Straßenentwässerung 50,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung 50,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mulden Rigolen System (lt. AN 31.12.2021)						
- Kanäle	3.044.176,59	1.489.263,15	99.320,31	1.389.942,84	99.320,31	1.290.622,53
Zugang 2022: Erweiterung Erich-Bracher-Schule	245.000,00		4.079,25	240.920,75	8.158,50	232.762,25
Zugang 2022: Grundschule	200.000,00		3.330,00	196.670,00	6.660,00	190.010,00
Zugang 2022: Mirjam Kindergarten	40.000,00		666,00	39.334,00	1.332,00	38.002,00
Zugang 2023: MRS Allgemein	50.000,00				832,50	49.167,50
Zugang 2023: Verdämmung Kanal/ Umschluss RW Arkansasstraße	125.000,00				2.081,25	122.918,75
Zwischensumme	3.704.176,59	1.489.263,15	107.395,56	1.866.867,59	118.384,56	1.923.483,03
davon Anteil der Straßenentwässerung 0,0	- 711		0,00	0,00	0,00	0,00
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung 0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung 100,0	3.704.176,59	1.489.263,15	107.395,56	1.866.867,59	118.384,56	1.923.483,03

Bezeichnung des Anlagevermögens		AHK	RBW	Abschreibung	RBW	Abschreibung	RBW
			31.12.2021	2022	31.12.2022	2023	31.12.2023
		€	€	€	€	€	€
Beteiligung an den Anlagen der Stadt Kornwestheim							
Sammler und RÜB (lt. AN 31.12.2021 & Aufteilung der Stadt Kornwestheim)							
- Finanzierungsbeiträge Sammler		55.035,11	15.485,51	1.775,31	13.710,20	1.775,31	11.934,89
- Finanzierungsbeiträge Regenüberlaufbecken		68.138,16	19.396,76	2.197,99	17.198,77	2.197,99	15.000,78
Zugang 2022:		34.000,00		548,42	33.451,58	1.096,84	32.354,74
Zugang 2023:		153.000,00				2.463,30	150.536,70
Zwischensumme		310.173,27	34.882,27	4.521,72	64.360,55	7.533,44	209.827,11
davon Anteil der Straßenentwässerung	25,00%	77.543,32	8.720,57	1.130,43	16.090,14	1.883,36	52.456,78
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	45,00%	139.577,97	15.697,02	2.034,77	28.962,25	3.390,05	94.422,20
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung	30,00%	93.051,98	10.464,68	1.356,52	19.308,17	2.260,03	62.948,13
Kläranlage (lt. AN 31.12.2021 & Aufteilung der Stadt Kornwestheim)							
- Finanzierungsbeiträge Kläranlage		1.754.960,90	559.026,54	56.611,70	502.414,84	56.611,70	445.803,14
Zugang 2022:		4.000,00		129,04	3.870,96	258,08	3.612,88
Zugang 2023:		15.000,00				241,95	14.758,05
Zwischensumme		1.773.960,90	559.026,54	56.740,74	506.285,80	57.111,73	464.174,07
davon Anteil der Straßenentwässerung	5,00%	88.698,05	27.951,33	2.837,04	25.314,29	2.855,59	23.208,70
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	85,00%	1.507.866,77	475.172,56	48.229,63	430.342,93	48.544,97	394.547,96
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung	10,00%	177.396,09	55.902,65	5.674,07	50.628,58	5.711,17	46.417,41
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung		4.960.534,47	2.319.915,94	109.387,01	2.310.228,94	112.677,62	2.360.151,32
Gesamtsumme Niederschlagswasserbeseitigung		6.183.351,15	2.774.994,73	153.841,22	3.170.753,51	166.850,83	3.280.302,68
Gesamtsumme Straßenentwässerung		2.006.846,77	1.052.808,76	36.813,36	1.069.695,41	38.484,84	1.115.210,57

Ermittlung der Auflösungen und Restauflösungbeträge (RAB)

		Ertrags-					
Bezeichnung des Abzugskapitals		zuschüsse	RAB	Auflösung	RAB	Auflösung	RAB
			31.12.2021	2022	31.12.2022	2023	31.12.2023
		€	€	€	€	€	€
Zuschüsse Mischwasserbeseitigung - inkl. RÜB (lt. AN 31.12.2021)							
- RÜB West		286.936,52	111.446,15	15.953,67	95.492,48	15.953,67	79.538,81
- RÜB Grünbühl		739.754,70	463.897,78	14.795,09	449.102,69	14.795,09	434.307,60
Zwischensumme		1.026.691,22	575.343,93	30.748,76	544.595,17	30.748,76	513.846,41
davon Anteil der Straßenentwässerung	25,00%		143.835,98				128.461,60
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	45,00%	462.011,05	258.904,77	13.836,94	245.067,83	13.836,94	
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung	30,00%	308.007,37	172.603,18	9.224,63	163.378,55	9.224,63	154.153,92
Zuschüsse Mulden-Rigolen-System (lt. AN 31.12.2021)							
Zugang 2022: MRS Grundschule		102.007,06		3.396,84	98.610,22	3.396,84	95.213,39
Zwischensumme		102.007,06	0,00	3.396,84	98.610,22	3.396,84	95.213,39
davon Anteil der Straßenentwässerung	0,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	0,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung	100,00%	102.007,06	0,00	3.396,84	98.610,22	3.396,84	95.213,39
Abwasserbeiträge - Anteil Mischwasserkanäle (lt. AN 31.12.2021)							
- Anteil Mischwasserkanäle	52%	5.095.474,92	3.073.553,33	101.909,51	2.971.643,82	101.909,51	2.869.734,31
Zwischensumme		5.095.474,92	3.073.553,33	101.909,51	2.971.643,82	101.909,51	2.869.734,31
davon Anteil der Straßenentwässerung	0,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme ohne Straßenentwässerung		5.095.474,92	3.073.553,33	101.909,51	2.971.643,82	101.909,51	2.869.734,31
abzgl. allg. dez. Anteil (vgl. Anlage 7)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme		5.095.474,92	3.073.553,33		2.971.643,82		2.869.734,31
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	60,00%	3.057.284,95	1.844.132,00		1.782.986,29		1.721.840,59
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung	40,00%	2.038.189,97	1.229.421,33	40.763,80	1.188.657,53	40.763,80	1.147.893,72
Abwasserbeiträge - Anteil Mulden-Rigolen (lt. AN 31.12.2021)							
- Anteil Mulden-Rigolen	30%	2.939.697,07	1.773.203,84		1.714.409,89		1.655.615,94
Zwischensumme		2.939.697,07	1.773.203,84		1.714.409,89		1.655.615,94
davon Anteil der Straßenentwässerung	0,00%	0,00		0,00			0,00
Zwischensumme ohne Straßenentwässerung		2.939.697,07	1.773.203,84	•	1.714.409,89		1.655.615,94
abzgl. allg. dez. Anteil (vgl. Anlage 7)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Zwischensumme		2.939.697,07	1.773.203,84		1.714.409,89		1.655.615,94
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	0,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung	100,00%	2.939.697,07	1.773.203,84	58.793,95	1.714.409,89	58.793,95	1.655.615,94

Ermittlung der Auflösungen und Restauflösungbeträge (RAB)

Bezeichnung des Abzugskapitals	Ertrags- zuschüsse	RAB	Auflösung	RAB	Auflösung	RAB
		31.12.2021	2022	31.12.2022	2023	31.12.2023
	€	€	€	€	€	€
Klärbeiträge - Anteil Kläranlage (lt. AN 31.12.2021)						
- Anteil Kläranlage 18%	1.763.818,25	1.063.922,30	35.276,36	1.028.645,94	35.276,36	993.369,58
Zwischensumme	1.763.818,25	1.063.922,30	35.276,36	1.028.645,94	35.276,36	993.369,58
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung 89,50%	1.578.617,33	952.210,46	31.572,34	920.638,11	31.572,34	889.065,77
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung 10,50%	185.200,92	111.711,84	3.704,02	108.007,82	3.704,02	104.303,81
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung	5.097.913,33	3.055.247,22	106.554,99	2.948.692,23	106.554,99	2.842.137,24
Gesamtsumme Niederschlagswasserbeseitigung	5.573.102,38	3.286.940,19	115.883,23	3.273.064,02	115.883,23	3.157.180,78
Gesamtsumme Straßenentwässerung	256.672,81	143.835,98	7.687,19	136.148,79	7.687,19	128.461,60

Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung

Gemäß § 14 Abs. 3 KAG sind als Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu berücksichtigen. Dabei ist von einem angemessenen Zinssatz auszugehen. Es ist nur das Anlagekapital zu verzinsen, das sich aus den Nettorestbuchwerten ergibt. Anlagen im Bau dürfen in die Verzinsung nicht einbezogen werden, da der entsprechende Benutzer noch keine Vorteil daraus ziehen kann.

Für den Zweckverband Pattonville ergibt sich die folgende Berechnung:

2023

	Gesamt	Schmutzwasser- beseitigung	Niederschlags- wasserbeseitigung	Straßenent- wässerung
	€	€	€	€
Restbuchwerte (vgl. Anlage 2)				
31.12.2022	6.550.677,85	2.310.228,94	3.170.753,51	1.069.695,41
31.12.2023	6.755.664,56	2.360.151,32	3.280.302,68	1.115.210,57
Summe	13.306.342,42	4.670.380,25	6.451.056,19	2.184.905,97
arithmetischer Mittelwert	6.653.171,21	2.335.190,13	3.225.528,09	1.092.452,99
Restauflösungsbeträge (Vgl. Anlage 3) 31.12.2022 31.12.2023 Summe arithmetischer Mittelwert	-6.357.905,04 -6.127.779,63 -12.485.684,67 - 6.242.842.34	-2.842.137,24 -5.790.829,48	-3.157.180,78 -6.430.244,80	-136.148,79 -128.461,60 -264.610,40 -132.305,20
verzinsbares Anlagekapital	410.328,87	,	10.405,69	960.147,79
Mischzinssatz	1,70%	1,70%	1,70%	1,70%
Kalkulatorische Verzinsung 2023	6.975,59	-9.523,82	176,90	16.322,51

Ermittlung der Leistungseinheiten

Schmutzwasserbeseitigung	m ³
abgerechnete Schmutzwassermenge 2021	304.422
geplante Schmutzwassermenge 2022	330.000
erwartete Veränderung 2023	-10.000
zu erwartende Schmutzwassermenge 2023	320.000

Niederschlagswasserbeseitigung	m²
abgerechnete versiegelte Fläche 2021	185.666
geplante versiegelte Fläche 2022	182.000
erwartete Veränderung 2023	13.000
zu erwartende versiegelte Fläche 2023	195.000

Kostenüber-/ Kostenunterdeckungen der Vorjahre

Jahr	Rechnungse	rgebnis															Ausgle	eich in Folge	jahren	nicht mehr
	Kostenüber	deckung (+)															Koste	ng (-)	ausgleichbar	
	Kostenunte	deckung (-)															Koste	าunterdeckเ	ıng (+)	
			lst 2	2016	lst 2	2017	Ist 2	018	Ist 201	9/2020	lst 2	2021	Plan :	2022	Plan	2023				
	SW	NW	SW	NW	SW	NW	SW	NW	SW	NW	SW	NW	SW	NW	SW	NW	SW	NW	Saldo	
201	25.293,83	12.772,42	-35.000,00	-2.000,00	0,00	-10.772,42	9.706,17	0,00									0,00	0,00	0,00	0,00
201	28.060,79	-20.376,72			-16.407,51		-11.653,28	20.376,72									0,00	0,00	0,00	0,00
201	54.694,74	-3.422,28			0,00	0,00	0,00	0,00	-54.694,74	3.422,28							0,00	0,00	0,00	0,00
201	-18.520,74	2.761,37				-2.761,37	0,00	0,00	18.520,74	0,00							0,00	0,00	0,00	0,00
201	7 -89.240,21	-25.916,42				0,00	0,00	0,00	33.323,00	7.530,00	0,00	18.386,42	55.917,21	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00
201	22.070,52	17.859,94									-22.070,52	-16.312,94	0,00	-1.547,00			0,00	0,00	0,00	0,00
2019/2020	* -98.894,71	44.751,13											0,00	-1.458,54	24.902,00	-31.796,00	73.992,71	-11.496,59	62.496,12	0,00
2021 vorläufi	-11.907,20	35.134,92															11.907,20	-35.134,92	-23.227,72	
Gesamt	-88.442,98	63.564,36	-35.000,00	-2.000,00	-16.407,51	-13.533,79	-1.947,11	20.376,72	-2.851,00	10.952,28	-22.070,52	2.073,48	55.917,21	-3.005,54	24.902,00	-31.796,00	85.899,91	-46.631,51	39.268,40	0,00

* es handelt sich um einen zweijährigen Kalkulationszeitraum; die Betriebsergebnisse 2019 und 2020 werden deshalb saldiert ausgewiesen

Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung Übersicht über die verwendeten Verteilungsschlüssel

Anteil für die	,	Anteil für die		Quelle/ Grundlage für den
Schmutzwasser-				Verteilungsschlüssel
	Gesamt		0.0	
Grundstucke		O a a a a a a a a a a a a a a a a a a a	Otraison.	
45,00%	55,00%	30,00%	25,00%	Musterberechnung der vedewa -
60,00%	40,00%	40,00%	0,00%	veröffentlicht in BWGZ 5/1986, Seiten 136-140
50,00%	50,00%	50,00%	0,00%	
0,00%	100,00%	50,00%	50,00%	BVerwG (Urteil vom 09.12.1983)
0,00%	100,00%	100,00%		wurde zu 100% der Grundstücksentwässerung zugeordnet, da ausschließlich das Niederschlagswasser der Grundstücke aufgenommen wird.
100,00%	0,00%	0,00%		ğ ş
85,00%	15,00%	10,00%	•	Rechtssprechung des VGH Baden-Württemberg
89,50%	10,50%	10,50%	0,00%	
50.000/	50.000/	00 500/	40.500/	
,	,	,	,	Musterberechnung der vedewa, veröffentlicht in BWGZ 21/1998, S. 749 ff, bestätigt durch die Entscheidung des VGH BW - Urteil vom 07-10-2004, Az: 2S 2806/02
direkte Zurechnung	g auf die Kostent	räger aus der E	Intgeltkalkulati	on der Stadt Kornwestheim
60,00%	40,00%	40,00%	0,00%	Musterberechnung der vedewa - veröffentlicht in BWGZ 5/1986, Seiten 136-140
0,00%	100,00%	100,00%	0,00%	Musterberechnung der vedewa - veröffentlicht in BWGZ 5/1986, Seiten 136-140
89,50%	10,50%	10,50%	0,00%	Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg
siehe kalkulatorisch	ne Kosten			
	Schmutzwasser-beseitigung der Grundstücke 45,00% 60,00% 50,00% 0,00% 100,00% 85,00% 89,50% 50,00% 57,80% direkte Zurechnung 60,00% 0,00% 89,50%	Schmutzwasser-beseitigung der Grundstücke Niederschl Gesamt 45,00% 60,00% 40,00% 50,00% 60,00% 100,00% 100,00% 100,00% 100,00% 100,00% 85,00% 89,50% 15,00% 57,80% 42,20% direkte Zurechnung auf die Kostent 60,00% 0,00% 100,00% 100,00% 100,00% 100,00% 100,00%	Schmutzwasser-beseitigung der Grundstücke Niederschlagswasserbes davon Grundstücke 45,00% 60,0	Schmutzwasser-beseitigung der Grundstücke Niederschlagswasserbeseitigung davon Grundstücke davon Grundstücke davon Straßen 45,00% 60,00%

Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr (BWGZ 21/98)

- MUSTERBERECHNUNG DER VEDEWA -

Bestätigt durch die Entscheidung des VGH BW (Urteil vom 07-10-2004, Az: 2 S 2806/02).

Straßenentwässerungsanteil bei der Abwassergebühr									
Bezeichnung der Fläche	Anteil an der Gesamtfläche		Befestigte, an die Kanalisation angeschlossene Fläche	Niederschlag m3 (ha*a)	jährliche in die Kanalisation gelangende Niederschlagswasser menge m3 (ha*a)	in %			
öffentliche Fläche	20%	0,9	18%	7.000	1.260	27%			
Private Fläche	80%	0,6	48%	7.000	3.360	73%			

Bezeichnung	Anteil an der MW Menge	Anteil NW an der Gesamtmenge	Anteil an den Betriebskosten Kanalisation
Schmutzwassermenge	50%		50,00%
Niederschlagswassermenge (öffentliche und private Flächen)	50%		
öffentliche Flächen (Straßen)		27%	13,50%
private Flächen		73%	36,50%
Summen	100%	100%	100,00%

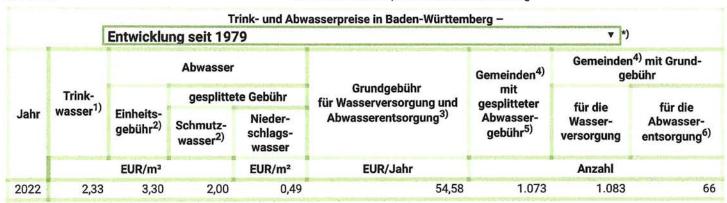
Trink- und Abwasserpreise

Entwicklung seit 1979 *)								
Jahr	Trink- wasser ¹⁾	Abwasser				Gemeinden ⁴⁾	Gemeinden ⁴⁾ mit Grund- ge <mark>büh</mark> r	
			gesplittete Gebühr		Grundgebühr für Wasserversorgung und	mit gesplitteter	für die	für die
		Einheits- gebühr ²⁾	Schmutz- wasser ²⁾	Nieder- schlags- wasser EUR/m²	Abwasserentsorgung ³⁾	Abwasser- gebühr ⁵⁾	Wasser- versorgung	Abwasser- entsorgung ⁶
		EUR/m³			EUR/Jahr	Anzahl		
979	0,64	0,56						
984	0,83	0,83			,	17	•	
987	0,88	0,93		140		9	4	
988	0,97	0,96		2.00		:	•	
991	1,07	1,12			19,80	9	1.069	
992	1,12	1,23		200	19,92	à.	1.070	
993	1,24	1,40		1.1	20,88	4	1.079	
994	1,33	1,57		1,411	21,72	*	1.080	
995	1,41	1,70	9	500	23,64	*	1.082	
996	1,45	1,81			24,12		1.082	
997	1,49	1,87	1,44	0,23	25,44	4	1.083	
998	1,53	1,90	1,44	0,23	25,80	4	1.082	5
999	1,53	1,93	2,02	0,50	25,56	6	1.082	
000	1,54	1,93	2,04	0,60	25,44	8	1.082	
001	1,57	1,96	2,04	0,60	25,68	8	1.082	
002	1,62	2,00	2,09	0,74	26,76	7	1.082	
2003	1,65	2,06	2,13	0,75	27,24	8	1.083	
004	1,71	2,11	1,40	0,65	27,12	13	1.084	
005	1,75	2,15	1,40	0,59	28,20	13	1.083	8
2006	1,78	2,18	1,45	0,55	28,68	17	1.082	
2007	1,81	2,24	1,37	0,64	29,16	21	1.081	
2008	1,84	2,27	1,44	0,64	29,64	23	1.079	
2009	1,87	2,32	1,51	0,64	30,96	27	1.069	
010	1,91	2,39	1,77	0,44	32,28	656	1.071	
2011	1,94	2,36	1,85	0,43	32,76	934	1.071	
012	1,97	2,68	1,87	0,44	33,48	1.016	1.072	
013	2,01	2,79	1,90	0,45	35,04	1.034	1.076	
014	2,03	2,99	1,92	0,45	36,48	1.061	1.076	
015	2,07	2,96	1,93	0,46	40,20	1.066	1.077	
016	2,11	2,86	1,94	0,46	41,88	1.069	1.077	
017	2,12	3,07	1,94	0,47	44,16	1.070	1.078	
018	2,15	3,15	1,94	0,47	46,20	1.071	1.078	
019	2,20	3,18	1,94	0,47	48,72	1.071	1.079	
2020	2,23	3,14	1,95	0,48	49,67	1.072	1.082	
2021	2,28	3,19	1,98	0,48	51,66	1.073	1.083	

- *) Haushaltstarife jeweils am 1. Januar des Jahres. Nach Einwohnern gewichtet.
- 1) Einschließlich Mehrwertsteuer. In allen Gemeinden wird eine verbrauchsabhängige Trinkwassergebühr erhoben.
- 2) Gebührenmaßstab ist der Trinkwasserverbrauch. In allen Gemeinden wird eine am Trinkwasserverbrauch orientierte Abwassergebühr erhoben.
- 3) Die Grundgebühr bezieht sich auf einen haushaltsüblichen Wasserzähler (Q3 = 4 m³/h). Einbezogen ist die Grundgebühr für die Wasserversorgung oder die Summe der Grundgebühren für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.
- 4) Anzahl der Gemeinden in Baden-Württemberg insgesamt: bis 2006: 1.111; 2007: 1.110; 2008: 1.109; 2009 und 2010: 1.102; ab 2011: 1.101.
- 5) Ohne Gemeinden, in denen Haushalte auf Antrag nach der gesplitteten Gebühr, ansonsten grundsätzlich nach der Einheitsgebühr veranlagt werden (ab 2016: 1 Gemeinde).
- 6) In allen Gemeinden mit einer Grundgebühr für die Abwasserentsorgung wird diese zusätzlich zur Grundgebühr für die Wasserversorgung erhoben.

Datenquelle: Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte.

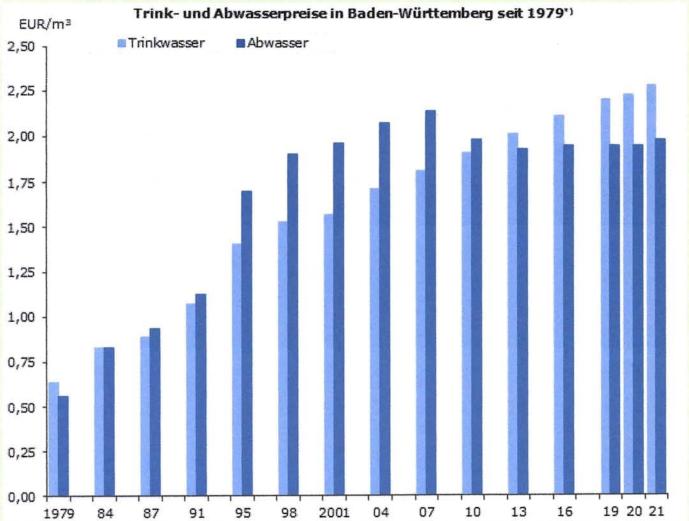
© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2022



- *) Haushaltstarife jeweils am 1. Januar des Jahres. Nach Einwohnern gewichtet.
- 1) Einschließlich Mehrwertsteuer. In allen Gemeinden wird eine verbrauchsabhängige Trinkwassergebühr erhoben.
- Gebührenmaßstab ist der Trinkwasserverbrauch. In allen Gemeinden wird eine am Trinkwasserverbrauch orientierte Abwassergebühr erhoben.
- 3) Die Grundgebühr bezieht sich auf einen haushaltsüblichen Wasserzähler (Q3 = 4 m³/h). Einbezogen ist die Grundgebühr für die Wasserversorgung oder die Summe der Grundgebühren für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.
- 4) Anzahl der Gemeinden in Baden-Württemberg insgesamt: bis 2006: 1.111; 2007: 1.110; 2008: 1.109; 2009 und 2010: 1.102; ab 2011: 1.101.
- 5) Ohne Gemeinden, in denen Haushalte auf Antrag nach der gesplitteten Gebühr, ansonsten grundsätzlich nach der Einheitsgebühr veranlagt werden (ab 2016: 1 Gemeinde).
- 6) In allen Gemeinden mit einer Grundgebühr für die Abwasserentsorgung wird diese zusätzlich zur Grundgebühr für die Wasserversorgung erhoben.

Datenquelle: Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte.

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2022



*) Haushaltstarife jeweils am 1. Januar des Jahres. Nach Einwohnern gewichtet. Trinkwasser einschließlich Mehrwertsteuer. Beim Abwasser sind alle Gemeinden unabhängig vom Gebührenmodell einbezogen. Rückgang der sich auf den Trinkwasserverbrauch beziehenden Abwassergebühr nach Einführung der Niederschlagswassergebühr (Gebührensplittung) ab 2010. Grund- und Niederschlagswassergebühren sind nicht dargestellt.

Datenquelle: Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte.

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2021

Weitere Informationen

Hinweise zur Ergebnisdarstellung

Interaktive Karten: Umwelt/Wasser

Zeichenerklärung

- O Mehr als nichts, jedoch weniger als die Hälfte der kleinsten verwendeten Einheit
- nichts vorhanden (genau Null)
- · Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- X Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ... Angabe fällt später an
- / Keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- () Aussagewert eingeschränkt, da Zahlenwert statistisch relativ unsicher
- (·) unter 50 erfasste Fälle bei einer Stichprobenerhebung
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl
- D Durchschnitt (arithmetisches Mittel)

Mill. Millionen

Mrd. Milliarden

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2022

ZWECKVERBAND PATTONVILLE



Nr. 20/2022 Gi/Heberle

Datum: 25.11.22

VORLAGE zur

Beschlussfassung in der	nichtöffentlichen
Beratung in der	öffentlichen
Kenntnisnahme in der	Verbandsversammlung am 15.12.2022

Betreff: Feststellung der Jahresrechnungen 2005 -2017

Beschlussvorschlag:

Die Jahresrechnungen 2005 - 2017, das Ergebnis der Haushaltsrechnungen wie unter den einzelnen Gliederungspunkten III. Ziffer 1 der Sachdarstellung aufgeführt und die Vermögensrechnung, wie unter den einzelnen Gliederungspunkten III. Ziffer 2 der Sachdarstellung aufgeführt, werden gem. § 95 Abs. 2 GemO - kameral- festgestellt.

Sachdarstellung:

I. Vorbemerkung

Die Prüfungsberichte der freiwilligen örtlichen Prüfung des Zweckverbandes Pattonville der Jahre 2005 bis 2011 sind vom beauftragten Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ludwigsburg erstellt worden. Dieses hat die Jahresrechnungen 2005 bis 2007 im Rahmen der Gesamtwürdigung zur Feststellung in der Verbandsversammlung gemäß § 95 Abs. 2 GemO-kameral- i.V.m. § 18 GKZ empfohlen. Aufgrund der fehlenden Empfehlungen der freiwilligen örtlichen Prüfung zur Feststellung der Jahresrechnungen 2008 bis 2011 wurden im Zuge des Gesamtkontextes der fehlenden Feststellungen von Jahresrechnungen auch die Feststellungsbeschlüsse der Jahresrechnungen 2005 bis 2007 zurückgestellt.

Der Grund für die nicht ausgesprochene Empfehlung der freiwilligen örtlichen Prüfung zur Feststellung der Jahresrechnungen 2008 bis 2011 war eine durch die mit der Einbuchung der Jahresabschlüsse entstandenen Abweichung zwischen der Ist-Fortschreibung 2012 und dem Kassenbestand (vgl. Prüfungsjahr 2008, Prüfungsbericht der freiwilligen örtlichen Prüfung -Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ludwigsburg- vom 10.08.2012).

Nachdem die Stadt Ludwigsburg den Vertrag über die freiwillige örtliche Prüfung des Zweckverbandes Pattonville -mangels Personalkapazität- gekündigt hat, anderweitige interkommunale Zusammenarbeiten auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung nicht möglich waren und auch ein fachkundiger Dritter seine Prüfungsarbeit nicht beenden konnte wurde im Jahr 2021 die Stuttgarter Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz beauftragt, die Prüfungsberichte der Jahre 2012 bis 2017 (und 2018 bis 2019) zu erstellen.

Die Gesellschaft hat die Prüfungstätigkeit der Jahre 2012 bis 2017 im Laufe des November 2022 abgeschlossen. Sie hat durch die freiwillige örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017 bestätigt, dass die erstmals in der Jahresrechnung 2008 festgestellte Abweichung zwischen der Ist-Fortschreibung 2012 und dem Kassenbestand im Jahresabschluss 2017 bereinigt wurde. Diese Bereinigung und die Prüfung und Bestätigung der Bereinigung durch die freiwillige örtliche Prüfung war Voraussetzung für die Feststellung der Jahresrechnungen 2005 bis 2011, die bislang zurückgestellt wurden.

Die freiwillige Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 ergab bis auf die Abweichung zwischen der Ist-Fortschreibung 2012 und dem Kassenbestand, welche in der Jahresrechnung 2017 vollends bereinigt wurde, keine wesentlichen Beanstandungen. Ein Sachverhalt wurde von der freiwilligen örtlichen Prüfung als "wesentliche Prüfungsbeanstandung" eingestuft (vgl. Ausführungen zu Gliederungspunkt II. Prüfungsergebnisse -Rechnungsjahr 2017). Dieser kann im Jahr 2022 bzw. 2023 korrigiert werden. Trotz dieser "wesentlichen Beanstandung" kann auch die Jahresrechnung 2017 festgestellt werden. Deshalb empfiehlt die Zweckverbandsverwaltung die Jahresrechnungen 2005 bis 2017 festzustellen, was aktuell auch die Rechtsaufsichtsbehörde einfordert.

Die unter Punkt IV. beigefügten Jahresrechnungen 2005 bis 2017 enthalten den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung. Außerdem die Vermögensrechnung und einen kurzen Rechenschaftsbericht. Als Anlage sind den Jahresrechnungen der Rechnungsquerschnitt, die Gruppierungsübersicht, die Sammelnachweise und der Gesamtabschluss beigefügt.

Nach Feststellung der Jahresrechnungen 2005 bis 2017 wird die <u>überörtliche</u> Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 ff. erfolgen, nachdem die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2004 bis 2011 bereits erfolgt ist. Insofern ist zeitnah im Jahr 2023 mit dem Besuch der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) zu rechnen.

II. Prüfungsergebnisse:

Prüfungsjahr 2005, Prüfungsbericht vom 20.10.2011

Abschließendes Ergebnis der freiwilligen örtlichen Prüfung

Nach der freiwilligen örtlichen Prüfung entsprach die die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes Pattonville/Sonnenberg grundsätzlich den zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Auf Grund der getroffenen Feststellungen zur "Kontinuität der Buchhaltung" und zur "Haushaltsrechnung 2005" konnte die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung für das Jahr 2005 nicht in vollem Umfang bestätigt werden. Bei der Kassenprüfung am 12.10.2005 konnte -wie auch in den Folgejahren- die Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und –Istbestand bestätigt werden. Daraus konnte gefolgert werden, dass die Buchführung (jahresübergreifend) insgesamt ordnungsgemäß war.

Bedingt durch die Art und Weise der Projektbuchhaltung konnte -jahresbezogen- keine zutreffende Abbildung der Kassenbestände in der Buchhaltung erzielt werden.

In der Gesamtwürdigung konnte der Zweckverbandsversammlung dennoch empfohlen werden, die Jahresrechnung 2005 gemäß § 95 Abs. 2 GemO-kameral i.V.m. § 18 GKZ festzustellen.

Rechnungsjahr 2006, Prüfungsbericht vom 22.03.2012

Abschließendes Ergebnis der freiwilligen örtlichen Prüfung

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes Pattonville/Sonnenberg entsprach grundsätzlich den zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Auf Grund der getroffenen Feststellungen der freiwilligen örtlichen Prüfung zur "Kontinuität der Buchhaltung" und zur "Haushaltsrechnung 2006" konnte die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung für das Jahr 2006 nicht in vollem Umfang bestätigt werden. Bei der Kassenprüfung am 12.10.2005 konnte -wie auch in den Folgejahren- die Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und –Istbestand bestätigt werden. Daraus konnte gefolgert werden, dass die Buchführung (jahresübergreifend) insgesamt ordnungsgemäß war. Bedingt durch die Art und Weise der Projektbuchhaltung konnte -jahresbezogen- keine zutreffende Abbildung der Kassenbestände in der Buchhaltung erzielt werden.

In der Gesamtwürdigung konnte der Zweckverbandsversammlung dennoch empfohlen werden, die Jahresrechnung 2006 gemäß § 95 Abs. 2 GemO-kameral i.V.m. § 18 GKZ festzustellen

Rechnungsjahr 2007, Prüfungsbericht vom 16.04.2012

Abschließendes Ergebnis der freiwilligen örtlichen Prüfung

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes Pattonville/Sonnenberg entsprach grundsätzlich den zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Auf Grund der getroffenen Feststellungen der örtlichen Prüfung zur "Kontinuität der Buchhaltung" und zur "Haushaltsrechnung 2007" konnte die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung auch für das Jahr 2007 nicht in vollem Umfang bestätigt werden.

Bei der Kassenprüfung am 12.10.2005 konnte -wie auch in den Folgejahren- die Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und –Istbestand bestätigt werden. Daraus konnte gefolgert werden, dass die Buchführung (jahresübergreifend) insgesamt ordnungsgemäß war. Bedingt durch die Art und Weise der Projektbuchhaltung konnte -jahresbezogen- keine zutreffende Abbildung der Kassenbestände in der Buchhaltung erzielt werden.

In der Gesamtwürdigung konnte der Zweckverbandsversammlung dennoch empfohlen werden, die Jahresrechnung 2007 gemäß § 95 Abs. 2 GemO-kameral i.V.m. § 18 GKZ festzustellen.

Rechnungsjahr 2008, Prüfungsbericht vom 10.08.2012

Abschließendes Ergebnis der freiwilligen örtlichen Prüfung

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und die Vermögensverwaltung des Zweckverbandes Pattonville/Sonnenberg entsprachen grundsätzlich den zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Auf Grund der in den Sachbüchern ausgewiesenen offenen Reste (siehe Feststellung 08) konnte die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nicht uneingeschränkt bestätigt werden.

Durch die mit der Einbuchung der Jahresabschlüsse entstandenen Abweichungen zwischen der Ist-Fortschreibung 2012 und dem Kassenbestand (siehe Feststellung 09 des Prüfungsberichts über die Jahresrechnung 2008) konnte der Zweckverbandsversammlung nicht empfohlen werden, die Jahresrechnung 2008 festzustellen.

Rechnungsjahr 2009, Prüfungsbericht vom 20.08.2012

Abschließendes Ergebnis der freiwilligen örtlichen Prüfung

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und die Vermögensverwaltung des Zweckverbandes Pattonville/Sonnenberg entsprachen grundsätzlich den zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Auf Grund der in den Sachbüchern ausgewiesenen offenen Reste (siehe Feststellung 08) konnte die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nicht uneingeschränkt bestätigt werden.

Durch die mit der Einbuchung der Jahresabschlüsse entstandenen Abweichung zwischen der Ist-Fortschreibung 2012 und dem Kassenbestand (siehe Feststellung 09 des Prüfungsberichts über die Jahresrechnung 2009) konnte der Zweckverbandsversammlung nicht empfohlen werden, die Jahresrechnung 2009 festzustellen.

Rechnungsjahr 2010, Prüfungsbericht vom 16.10.2012

Abschließendes Ergebnis der freiwilligen örtlichen Prüfung

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und die Vermögensverwaltung des Zweckverbandes Pattonville/Sonnenberg entsprachen grundsätzlich den zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Auf Grund der in den Sachbüchern ausgewiesenen offenen Reste (siehe Feststellung 08) konnte die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nicht uneingeschränkt bestätigt werden.

Durch die mit der Einbuchung der Jahresabschlüsse entstandenen Abweichungen zwischen der Ist-Fortschreibung 2012 und dem Kassenbestand (siehe Feststellung 09 des Prüfungsberichts für die Jahresrechnung 2010) konnte der Zweckverbandsversammlung nicht empfohlen werden, die Jahresrechnung 2010 festzustellen.

Rechnungsjahr 2011, Prüfungsbericht vom 06.03.2013

Abschließendes Ergebnis der freiwilligen örtlichen Prüfung

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und die Vermögensverwaltung des Zweckverbandes Pattonville/Sonnenberg entsprachen grundsätzlich den zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Auf Grund der in den Sachbüchern ausgewiesenen offenen Reste (siehe Feststellung 08) konnte die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung jedoch nicht uneingeschränkt bestätigt werden.

Durch die mit der Einbuchung der Jahresabschlüsse entstandenen Abweichungen zwischen der Ist-Fortschreibung 2012 und dem Kassenbestand (siehe Feststellung 09 des Prüfungsberichts über die Jahresrechnung 2011) konnte der Zweckverbandsversammlung nicht empfohlen werden, die Jahresrechnung 2011 festzustellen. Erst nach Aufklärung dieser Abweichungen kann die Feststellung der Jahresrechnung 2011 unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Vorjahresergebnisse jeweils in der zur Prüfung vorgelegten Fassung festgestellt werden.

Rechnungsjahr 2012

Vorläufiges Ergebnis der freiwilligen Prüfung der Jahresrechnung 2012 durch Ebner Stolz

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes Pattonville entsprechen grundsätzlich den zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die Buchführung und das Belegwesen sind geordnet. Die Haushaltsrechnung ist ausreichend gegliedert.

Der Kassensollbestand weicht in Höhe von EUR 319.239,64 vom Kassenistbestand ab. Besagte Abweichung wird als Kassenrest im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge sowie in den Tagesabschlüssen unter Zahlweg 750 abgebildet. Die Differenz wurde im Zuge des Jahresabschlusses 2016 aufgelöst (vgl. Ausführungen zur Jahresrechnung 2016) bereinigt.

Rechnungsjahr 2013

Vorläufiges Ergebnis der freiwilligen Prüfung der Jahresrechnung 2013 durch Ebner Stolz

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes Pattonville entsprechen grundsätzlich den zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die Buchführung und das Belegwesen sind geordnet. Die Haushaltsrechnung ist ausreichend gegliedert.

Der Kassensollbestand weicht in Höhe von EUR 319.239,64 vom Kassenistbestand ab. Besagte Abweichung wird als Kassenrest im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge sowie in den Tagesabschlüssen unter Zahlweg 750 abgebildet. Die Differenz wurde im Zuge des Jahresabschlusses 2016 aufgelöst (vgl. Ausführungen zur Jahresrechnung 2016) bereinigt.

Rechnungsjahr 2014

Vorläufiges Ergebnis der freiwilligen Prüfung der Jahresrechnung 2014 durch Ebner Stolz

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes Pattonville entsprechen grundsätzlich den zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die Buchführung und das Belegwesen sind geordnet. Die Haushaltsrechnung ist ausreichend gegliedert.

Der Kassensollbestand weicht in Höhe von EUR 319.239,64 vom Kassenistbestand ab. Besagte Abweichung wird als Kassenrest im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge sowie in den Tagesabschlüssen unter Zahlweg 750 abgebildet. Die Differenz wurde im Zuge des Jahresabschlusses 2016 aufgelöst (vgl. Ausführungen zur Jahresrechnung 2016) bereinigt.

Rechnungsjahr 2015

Vorläufiges Ergebnis der freiwilligen Prüfung der Jahresrechnung 2015 durch Ebner Stolz

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes Pattonville entsprechen grundsätzlich den zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die Buchführung und das Belegwesen sind geordnet. Die Haushaltsrechnung ist ausreichend gegliedert.

Der Kassensollbestand weicht in Höhe von EUR 319.239,64 vom Kassenistbestand ab. Besagte Abweichung wird als Kassenrest im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge sowie in den Tagesabschlüssen unter Zahlweg 750 abgebildet. Die Differenz wurde im Zuge des Jahresabschlusses 2016 aufgelöst (vgl. Ausführungen zum Rechnungsjahr 2016) bereinigt.

Rechnungsjahr 2016

Vorläufiges Ergebnis der freiwilligen Prüfung der Jahresrechnung 2016 durch Ebner Stolz

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes Pattonville entsprechen grundsätzlich den zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die Buchführung und das Belegwesen sind geordnet. Die Haushaltsrechnung ist ausreichend gegliedert.

Durch vorgenommene Korrekturbuchungen des Kassensollbestands um den durch die Einbuchung der Jahresrechnungen 2004 bis 2011 verbleibenden unaufgeklärten Restbetrag, weist der kassenmäßige Abschluss zum Ende des Rechnungsjahres 2016 unausgeglichene Ausgabereste in Höhe von EUR 14.894,29 aus. Die Differenz wurde im Zuge des Jahresabschlusses 2017 (vgl. Ausführungen zum Rechnungsjahr 2017) aufgelöst.

Anmerkung:

Mit der Auflösung des Zahlwegs 750 und den entsprechenden Korrekturbuchungen im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge wurde die Übereinstimmung des Kassenist- und Kassensollbestandes im Rechnungsjahr 2016 erreicht.

Rechnungsjahr 2017

Vorläufiges Ergebnis der freiwilligen Prüfung der Jahresrechnung 2017 durch Ebner Stolz

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes Pattonville entsprechen grundsätzlich den zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die Buchführung und das Belegwesen sind geordnet. Die Haushaltsrechnung ist ausreichend gegliedert.

Die Abrechnung der Verbandsumlage wurde auf Grundlage der Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2017 ermittelt. Gem. § 9 Abs. 2 der Verbandssatzung ist der Stichtag zur Berechnung der Einwohnerzahlen zur Ermittlung der Verbandsumlage der 30. Juni des Vorjahres. Aus den unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen ergibt sich für das Verbandsmitglied Remseck am Neckar eine Unterzahlung in Höhe von EUR 10.805,31 und für das Verbandsmitglied Kornwestheim eine Überzahlung in Höhe von EUR 10.805,31.

Anmerkung:

Es wurden Korrekturbuchungen zur Bereinigung der im kassenmäßigen Abschluss 2016 ausgewiesenen unausgeglichenen Ausgabereste vorgenommen. Die Aufarbeitung der Abweichung des Kassensollbestands vom Kassenistbestand (14.894,29 €) -aufgrund der Einbuchung der Jahresabschlüsse 2004 bis 2011- wurde damit abgeschlossen.

III. Ergebnisse der Haushaltsrechnungen und Vermögensrechnungen 2005 bis 2017

Jahresrechnung 2005

1. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	2.798.262,47
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	41.066,59
Neue Haushaltseinnahmereste	0,00
Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr	0,00
bereinigte Soll-Einnahmen	2.839.329,06
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	2.798.262,47
Neue Haushaltsausgabereste	0,00
Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	41.066,59
Neue Haushaltsausgabereste	0,00
Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00
bereinigte Soll-Ausgaben	2.839.329,06
Differenzbetrag (Fehlbetrag)	-2.745.874,24
nachrichtlich	
Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	
Beim kassenmäßigen Abschluss betragen die	
Ist-Einnahmen	26.478.870,53
lst-Ausgaben	26.030.593,75
Ist-Mehreinnahme	448.276,78

Stand am 01.01.	7.478.639,17
Zugänge	348.781,24
Abgänge	-237.702,02
Stand am 31.12.	7.589.718,39

Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen	
Stand am 01.01.	3.000.000,00
Neuaufnahmen	3.000.000,00
Tilgung	0,00
Stand am 31.12.	6.000.000,00

Rückzahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen	
Rechtsgeschäften	
Stand am 01.01.	0,00
Neuaufnahmen	0,00
Tilgung	0,00
Stand am 31.12.	0,00
Allgemeine Rücklage, Stand am 01.01.	481.284,88
Zuführung	28.024,06
Allgemeine Rücklage, Stand am 31.12.	509.308,94
Projekte Pattonville/Sonnenberg, Stand am 01.01.	4.447.209,89
Entnahme	-2.773.898,30
Projekte Pattonville/Sonnenberg, Stand am 31.12.	1.673.311,59

1. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	2.668.503,42
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	127.128,75
Neue Haushaltseinnahmereste	0,00
Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr	0,00
bereinigte Soll-Einnahmen	2.795.632,17
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	2.668.503,42
Neue Haushaltsausgabereste	0,00
Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	127.128,75
Neue Haushaltsausgabereste	0,00
Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00
bereinigte Soll-Ausgaben	2.795.632,17
Differenzbetrag (Fehlbetrag)	-1.068.215,70
nachrichtlich	
Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	
Beim kassenmäßigen Abschluss betragen die	
Ist-Einnahmen	63.517.101,17
lst-Ausgaben	63.101.309,68
Ist-Mehreinnahme	415.791,49

Anlagevermögen der Kostenrechnenden Einrichtungen	
Stand am 01.01.	7.589.718,39
Zugänge	224.674,78
Abgänge	-250.763,54
Stand am 31.12.	7.563.629,63
Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen	
Stand am 01.01.	6.000.000,00
Neuaufnahmen	14.000.000,00
Tilgung	-3.000.000,00
Stand am 31.12.	17.000.000,00
Rückzahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen	
Rechtsgeschäften	
Stand am 01.01.	0,00
Neuaufnahmen	0,00
Tilgung	0,00
Stand am 31.12.	0,00

Rücklagen	
Allgemeine Rücklage, Stand am 01.01.	509.308,94
Entnahme	-127.128,75
Allgemeine Rücklage, Stand am 31.12.	382.180,19
Projekte Pattonville/Sonnenberg, Stand am 01.01.	1.673.311,59
Entnahme	-941.086,95
Projekte Pattonville/Sonnenberg, Stand am 31.12.	732.224,64

1. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	2.725.097,69
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	241.411,48
Neue Haushaltseinnahmereste	0,00
Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr	0,00
bereinigte Soll-Einnahmen	2.966.509,17
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	2.725.097,69
Neue Haushaltsausgabereste	0,00
Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	241.411,48
Neue Haushaltsausgabereste	0,00
Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00
bereinigte Soll-Ausgaben	2.966.509,17
Differenzbetrag (Fehlbetrag)	
nachrichtlich	
Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	1.158.986,58
Beim kassenmäßigen Abschluss betragen die	
Ist-Einnahmen	26.177.547,37
Ist-Ausgaben	26.140.670,26
Ist-Mehreinnahme	36.877,11

Anlagevermögen der Kostenrechnenden Einrichtungen	
Stand am 01.01.	7.563.629,63
Zugänge	865.548,07
Abgänge	-245.653,16
Stand am 31.12.	8.183.524,54
Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen	
Stand am 01.01.	17.000.000,00
Neuaufnahmen	1.000.000,00
Tilgung	0,00
Stand am 31.12.	18.000.000,00
Rückzahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen	
Rechtsgeschäften	
Stand am 01.01.	0,00
Neuaufnahmen	0,00
Tilgung	0,00
Stand am 31.12.	0,00

Rücklagen	
Allgemeine Rücklage, Stand am 01.01.	382.180,19
Entnahme	-241.911,48
Allgemeine Rücklage, Stand am 31.12.	140.268,71
Projekte Pattonville/Sonnenberg, Stand am 01.01.	732.224,64
Zuführung	1.400.898,06
Projekte Pattonville/Sonnenberg, Stand am 31.12.	2.133.122,70

1. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	3.065.465,03
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	365.256,21
Neue Haushaltseinnahmereste	0,00
Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr	0,00
bereinigte Soll-Einnahmen	3.430.721,24
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	3.065.465,03
Neue Haushaltsausgabereste	0,00
Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	365.256,21
Neue Haushaltsausgabereste	0,00
Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00
bereinigte Soll-Ausgaben	3.430.721,24
Differenzbetrag (Fehlbetrag)	
nachrichtlich	
Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	1.475.361,72
Beim kassenmäßigen Abschluss betragen die	
Ist-Einnahmen	29.161.274,74
Ist-Ausgaben	28.746.577,77
Ist-Mehreinnahme	
15t-Weillellingliffe	414.696,97

Anlagevermögen der Kostenrechnenden Einrichtungen	
Stand am 01.01.	8.183.524,54
Zugänge	950.800,72
Abgänge	-259.226,18
Stand am 31.12.	8.875.099,08
Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen	
Stand am 01.01.	18.000.000,00
Neuaufnahmen	2.000.000,00
Tilgung	-2.000.000,00
Stand am 31.12.	18.000.000,00
Rückzahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	
Stand am 01.01.	0,00
Neuaufnahmen	0,00
Tilgung	0,00
Stand am 31.12.	0,00

<u>Rücklagen</u>	
Allgemeine Rücklage, Stand am 01.01.	140.268,71
Zuführung	348.210,62
Allgemeine Rücklage, Stand am 31.12.	488.479,33
Projekte Pattonville/Sonnenberg, Stand am 01.01.	2.133.122,70
Zuführung	1.127.151,10
Projekte Pattonville/Sonnenberg, Stand am 31.12.	3.260.273,80

1. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	3.171.739,03
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	169.089,16
Neue Haushaltseinnahmereste	0,00
Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr	0,00
bereinigte Soll-Einnahmen	3.340.828,19
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	3.171.739,03
Neue Haushaltsausgabereste	0,00
Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	169.089,16
Neue Haushaltsausgabereste	0,00
Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00
bereinigte Soll-Ausgaben	3.340.828,19
Differenzbetrag (Fehlbetrag)	
nachrichtlich	
Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	1.571.418,42
Beim kassenmäßigen Abschluss betragen die	
lst-Einnahmen	34.931.421,33
lst-Ausgaben	34.854.275,54
Ist-Mehreinnahme	77.145,79

Anlagevermögen der Kostenrechnenden Einrichtungen	
Stand am 01.01.	8.875.099,08
Zugänge	302.550,57
Abgänge	-284.885,82
Stand am 31.12.	8.892.763,83
Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen	
Stand am 01.01.	18.000.000,00
Neuaufnahmen	0,00
Tilgung	-5.000.000,00
Stand am 31.12.	13.000.000,00
Rückzahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen	
<u>Rechtsgeschäften</u>	
Stand am 01.01.	0,00
Neuaufnahmen	0,00
Tilgung	0,00
Stand am 31.12.	0,00

Rücklagen	
Allgemeine Rücklage, Stand am 01.01.	488.479,33
Entnahme	-169.089,16
Allgemeine Rücklage, Stand am 31.12.	319.390,17
Projekte Pattonville/Sonnenberg, Stand am 01.01.	3.260.273,80
Zuführung	1.740.507,58
Projekte Pattonville/Sonnenberg, Stand am 31.12.	5.000.781,38

1. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	3.618.251,95
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	65.092,28
Neue Haushaltseinnahmereste	0,00
Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr	0,00
bereinigte Soll-Einnahmen	3.683.344,23
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	3.618.251,95
Neue Haushaltsausgabereste	0,00
Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	65.092,28
Neue Haushaltsausgabereste	0,00
Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00
bereinigte Soll-Ausgaben	3.683.344,23
Differenzbetrag (Fehlbetrag)	-1.393.042,58
nachrichtlich	
Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	
Beim kassenmäßigen Abschluss betragen die	
lst-Einnahmen	25.462.635,21
lst-Ausgaben	25.345.060,39
Ist-Mehreinnahme	117.574,82

Anlagevermögen der Kostenrechnenden Einrichtungen	
Stand am 01.01.	8.892.763,83
Zugänge	28.652,94
Abgänge	-303.733,92
Stand am 31.12.	8.617.682,85
Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen	
Stand am 01.01.	13.000.000,00
Neuaufnahmen	2.000.000,00
Tilgung	-2.000.000,00
Stand am 31.12.	13.000.000,00
Rückzahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	
Stand am 01.01.	0,00
Neuaufnahmen	0,00
Tilgung	0,00
Stand am 31.12.	0,00

Rücklagen	
Allgemeine Rücklage, Stand am 01.01.	319.390,17
Entnahme	-62.440,77
Allgemeine Rücklage, Stand am 31.12.	256.949,40
Projekte Pattonville/Sonnenberg, Stand am 01.01.	5.000.781,38
Entnahme	-1.330.601,81
Projekte Pattonville/Sonnenberg, Stand am 31.12.	3.670.179,57

1. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	4.178.251,88
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	87.625,39
Neue Haushaltseinnahmereste	0,00
Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr	0,00
bereinigte Soll-Einnahmen	4.265.877,27
	_
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	4.178.251,88
Neue Haushaltsausgabereste	0,00
Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	87.625,39
Neue Haushaltsausgabereste	0,00
Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00
bereinigte Soll-Ausgaben	4.265.877,27
Differenzbetrag (Fehlbetrag)	
nachrichtlich	
Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	1.705.853,13
Beim kassenmäßigen Abschluss betragen die	
Ist-Einnahmen	53.200.108,11
lst-Ausgaben	52.922.929,23
Ist-Mehreinnahme	277.178,88

Anlagevermögen der Kostenrechnenden Einrichtungen	
Stand am 01.01.	8.617.682,85
Zugänge	290.397,58
Abgänge	-306.228,31
Stand am 31.12.	8.601.852,12
Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen	
Stand am 01.01.	13.000.000,00
Neuaufnahmen	10.000.000,00
Tilgung	-19.000.000,00
Stand am 31.12.	4.000.000,00
Rückzahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen	
Rechtsgeschäften	
Stand am 01.01.	0,00
Neuaufnahmen	0,00
Tilgung	0,00
Stand am 31.12.	0.00

Rücklagen	
Allgemeine Rücklage, Stand am 01.01.	256.949,40
Entnahme	-87.625,39
Allgemeine Rücklage, Stand am 31.12.	169.324,01
Projekte Pattonville/Sonnenberg, Stand am 01.01.	3.670.179,57
Zuführung	1.793.478,52
Projekte Pattonville/Sonnenberg, Stand am 31.12.	5.463.658,09

1. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Ist-Mehreinnahme	758.482,51
lst-Ausgaben	44.743.755,88
lst-Einnahmen	45.502.238,39
Beim kassenmäßigen Abschluss betragen die	
Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	
nachrichtlich	
Differenzbetrag (Fehlbetrag)	-1.527.318,95
bereinigte con-Adagaben	3.302.370,40
bereinigte Soll-Ausgaben	5.362.578,46
Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00
Neue Haushaltsausgabereste	0,00
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	262.355,17
Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00
Neue Haushaltsausgabereste	0,00
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	5.100.223,29
bereinigte Soll-Einnahmen	5.362.578,46
Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr	0,00
Neue Haushaltseinnahmereste	0,00
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	262.355,17
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	5.100.223,29

Stand am 01.01.	8.601.852,12
Zugänge	35.054,42
Abgänge	-311.819,18
Stand am 31.12.	8.325.087,36

Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen	
Stand am 01.01.	4.000.000,00
Neuaufnahmen	0,00
Tilgung	-4.000.000,00
Stand am 31.12.	0,00

Rückzahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	
Stand am 01.01.	0,00
Neuaufnahmen	0,00
Tilgung	0,00
Stand am 31.12.	0,00

Rücklagen	
Allgemeine Rücklage, Stand am 01.01.	169.324,01
Zuführung	177.535,13
Allgemeine Rücklage, Stand am 31.12.	346.859,14
Projekte Pattonville/Sonnenberg, Stand am 01.01.	5.463.658,09
Entnahme	-1.704.854,08
Projekte Pattonville/Sonnenberg, Stand am 31.12.	3.758.804,01

1. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	6.430.313,67
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	9.346.608,80
Neue Haushaltseinnahmereste	0,00
Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr	0,00
bereinigte Soll-Einnahmen	15.776.922,47
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	6.430.313,67
Neue Haushaltsausgabereste	0,00
Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	9.346.608,80
Neue Haushaltsausgabereste	0,00
Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00
bereinigte Soll-Ausgaben	15.776.922,47
Differenzbetrag (Fehlbetrag)	
nachrichtlich	
Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	5.163.260,75
Beim kassenmäßigen Abschluss betragen die	
lst-Einnahmen	26.456.542,88
lst-Ausgaben	18.007.259,94
Ist-Mehreinnahme	8.449.282,94

Anlaga, armägan dar Kastanrashnandan Finrishtungan	
Anlagevermögen der Kostenrechnenden Einrichtungen	
Stand am 01.01.	8.325.087,36
Zugänge	33.916,89
Abgänge	-312.302,95
Stand am 31.12.	8.046.701,30
Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen	
Stand am 01.01.	0,00
Neuaufnahmen	0,00
Tilgung	0,00
Stand am 31.12.	0,00
Rückzahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	
	0.00
Stand am 01.01.	0,00
Neuaufnahmen	0,00
Tilgung	0,00
Stand am 31.12.	0,00

Rücklagen	
Allgemeine Rücklage, Stand am 01.01.	346.859,14
Zuführung	0,00
Allgemeine Rücklage, Stand am 31.12.	346.859,14
Projekte Pattonville/Sonnenberg, Stand am 01.01.	3.758.804,01
Zuführung	5.163.260,75
Projekte Pattonville/Sonnenberg, Stand am 31.12.	8.922.064,76

1. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	6.862.868,96
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	7.190.516,09
Neue Haushaltseinnahmereste	0,00
Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr	0,00
bereinigte Soll-Einnahmen	14.053.385,05
	·
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	6.862.868,96
Neue Haushaltsausgabereste	2.917,60
Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	7.190.516,09
Neue Haushaltsausgabereste	0,00
Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00
bereinigte Soll-Ausgaben	14.056.302,65
Differenzbetrag (Fehlbetrag)	-2.736.581,47
nachrichtlich	
Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	
Beim kassenmäßigen Abschluss betragen die	
Ist-Einnahmen	25.969.300,76
Ist-Ausgaben	19.367.952,10
Ist-Mehreinnahme	6.601.348,66

Anlagevermögen der Kostenrechnenden Einrichtungen	
Stand am 01.01.	8.046.701,30
Zugänge	143.150,98
Abgänge	-314.668,78
Stand am 31.12.	7.875.183,50
Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen	
Stand am 01.01.	0,00
Neuaufnahmen	0,00
Tilgung	0,00
Stand am 31.12.	0,00
Rückzahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	
Stand am 01.01.	0,00
Neuaufnahmen	0,00
Tilgung	0,00
Stand am 31.12.	0,00

Rücklagen	
Allgemeine Rücklage, Stand am 01.01.	346.859,14
Entnahme	-26.271,71
Allgemeine Rücklage, Stand am 31.12.	320.587,43
Projekte Pattonville/Sonnenberg, Stand am 01.01.	8.922.064,76
Entnahme	-2.710.309,76
Projekte Pattonville/Sonnenberg, Stand am 31.12.	6.211.755,00

1. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	6.571.298,96
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	3.899.060,44
Neue Haushaltseinnahmereste	0,00
Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr	0,00
bereinigte Soll-Einnahmen	10.470.359,40
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	6.571.298,96
Neue Haushaltsausgabereste	0,00
Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	-2.917,60
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	3.899.060,44
Neue Haushaltsausgabereste	64.938,00
Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00
bereinigte Soll-Ausgaben	10.532.379,80
Difference of the state of (Fig. 18, a top or)	0.000.054.00
Differenzbetrag (Fehlbetrag)	-3.699.051,88
nachrichtlich	
Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	
Beim kassenmäßigen Abschluss betragen die	
lst-Einnahmen	20.601.503,19
lst-Ausgaben	16.379.083,34
Ist-Mehreinnahme	4.222.419,85

Anlagevermögen der Kostenrechnenden Einrichtungen	
Stand am 01.01.	7.875.183,50
Zugänge	31.558,80
Abgänge	-314.875,31
Stand am 31.12.	7.591.866,99
Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen	
Stand am 01.01.	0,00
Neuaufnahmen	0,00
Tilgung	0,00
Stand am 31.12.	0,00
Rückzahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	
Stand am 01.01.	0,00
Neuaufnahmen	0,00
Tilgung	0,00
Stand am 31.12.	0,00

Rücklagen	
Allgemeine Rücklage, Stand am 01.01.	320.587,43
Zuführung	75.403,70
Allgemeine Rücklage, Stand am 31.12.	395.991,13
Projekte Pattonville/Sonnenberg, Stand am 01.01.	6.211.755,00
Entnahme	-3.774.455,58
Projekte Pattonville/Sonnenberg, Stand am 31.12.	2.437.299,42

1. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	7.646.170,71
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	1.813.665,24
Neue Haushaltseinnahmereste	0,00
Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr	0,00
bereinigte Soll-Einnahmen	9.459.835,95
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	7.646.170,71
Neue Haushaltsausgabereste	8.556,00
Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	1.813.665,24
Neue Haushaltsausgabereste	662.438,00
Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	-64.938,00
bereinigte Soll-Ausgaben	10.065.891,95
Differenzbetrag (Fehlbetrag)	-752.022,87
nachrichtlich	
Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	
Beim kassenmäßigen Abschluss betragen die	
Ist-Einnahmen	16.668.115,18
lst-Ausgaben	13.350.185,99
Ist-Mehreinnahme	3.317.929,19

Anlagevermögen der Kostenrechnenden Einrichtungen	
Stand am 01.01.	7.591.866,99
Zugänge	105.726,26
Abgänge	-313.143,30
Stand am 31.12.	7.384.449,95
Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen	
Stand am 01.01.	0,00
Neuaufnahmen	0,00
Tilgung	0,00
Stand am 31.12.	0,00
Rückzahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen	
<u>Rechtsgeschäften</u>	
Stand am 01.01.	0,00
Neuaufnahmen	0,00
Tilgung	0,00
Stand am 31.12.	0,00

Rücklagen	
Allgemeine Rücklage, Stand am 01.01.	395.991,13
Entnahme	-5.894,29
Zuführung	66.861,00
Allgemeine Rücklage, Stand am 31.12.	456.957,84
Projekte Pattonville/Sonnenberg, Stand am 01.01.	2.437.299,42
Entnahme	-812.989,58
Projekte Pattonville/Sonnenberg, Stand am 31.12.	1.624.309,84

1. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	7.825.592,01	
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	1.926.862,5	
Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	
Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr	0,00	
bereinigte Soll-Einnahmen	9.752.454,58	
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	7.825.592,01	
Neue Haushaltsausgabereste	12.086,00	
Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	-8.556,00	
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	1.926.862,57	
Neue Haushaltsausgabereste	1.100.744,00	
Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	-662.438,00	
bereinigte Soll-Ausgaben 10		
Differenzbetrag (Fehlbetrag)	-1.124.514,54	
nachrichtlich		
Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO		
Beim kassenmäßigen Abschluss betragen die		
lst-Einnahmen	15.879.959,57	
Ist-Ausgaben	13.710.391,49	
Ist-Mehreinnahme	2.169.568,08	

2. Vermögensrechnung

Tilgung

Stand am 31.12.

7.384.449,95
125.133,42
-305.890,01
7.203.693,36
0,00
0,00
0,00
0,00
0,00
0,00

0,00

0,00

*
456.957,84
-115.155,79
53.993,00
395.795,05
1.624.309,84
-1.078.246,04
14.894,29
560.958,09

IV. Jahresrechnungen/Vermögensrechnungen/Rechenschaftsberichte 2005 bis 2017

Vgl. Anlage

Dirk Schönberger Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND PATTONVILLE

Nr. 21/2022

Gi

Datum: 16.11.2022



VORLAGE zur

□ Beschlussfassung in der		nichtöffentlichen
☐ Beratung in der	\boxtimes	öffentlichen
☐ Kenntnisnahme in der	\boxtimes	Verbandsversammlung am 15.12.2022

Betreff: Förderung des Sports - Ersatz des Belages des Kunstrasenplatzes

Anlage: Gutachten Büro Münster

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Zweckverband fördert den Einbau eines neuen Belages auf dem Kunstrasenplatz des SV-Pattonville mit 140.000 Euro. Die Finanzierung der Förderung erfolgt im Haushalt des Zweckverbands 2023.
- 2. Der SV-Pattonville trägt einen Eigenanteil an der Sanierung (Gesamtkosten: 240.000 Euro) in Höhe von 50.000 Euro. Der Eigenanteil des Vereins wird vom Zweckverband zinslos vorgestreckt. Der Betrag wird ebenfalls im Haushalt 2023 finanziert. Der SVP wird diesen bis zum Jahr 2032 in Raten zurückbezahlen. Hierzu wird zwischen dem SVP und dem Zweckverband ein Vertrag gemäß der im Sachvortrag genannten Regelungen geschlossen.
- 3. Auch die Firma Polytan muss sich mit 50.000 Euro Preisnachlass beteiligen. Hierzu liegt eine Zusage der Firma vor.
- 4. Ein eventueller Zuschuss des WLSB wird vom SV-Pattonville in voller Höhe an den Zweckverband weitergeleitet.

Sachdarstellung

Eine Verklumpung des Granulats im Belag des Kunstrasenplatzes hat den Platz unbespielbar gemacht. Derzeit darf der Platz nicht bespielt werden. Der SVP musste deshalb seine Liga-Spiele auf andere Plätze verlegen. Die Kommunalen Gremien wurden bereits über diese Situation informiert.

Die ZV-Verwaltung hat zusammen mit den beiden Fachbereichen der Mitgliedsstädte das Problem ausführlich erörtert. Zusätzlich wurde ein Gutachten des Büro Münster erstellt. Das Ergebnis befindet sich in der Anlage.

Maßnahmen wie erneute Auswechslung des Granulats, Ersatz durch Sand oder andere Materialien garantieren keine dauerhafte Lösung oder kommen aus technischen Gründen nicht in Betracht. Die Verwaltungen schlagen deshalb vor, dass der SVP den Belag ersetzen lässt.

Der SV-Pattonville kann die Kosten dieser Maßnahme nicht alleine tragen. Deshalb wird die Förderung durch den Zweckverband vorgeschlagen.

Bereits beim Neubau des Platzes hat der Zweckverband den Hauptanteil der Kosten getragen. Der SVP bezahlt derzeit noch seinen Eigenanteil in Höhe von 150.000 Euro zurück. Die Rückzahlung läuft noch bis 2026. Aus diesem Grund soll die Rückzahlung des jetzigen Eigenanteils folgendermaßen vertraglich geregelt werden:

2023 – 2027 jährlich 2000 Euro. (=10.000€) 2028 – 2032 jährlich 8000 Euro. (=40.000€)

in Chonbeger

Die Firma Polytan ist mit der jährlichen Wartung und Intensivpflege des Platzes beauftragt. Hierbei wurde der Belag gereinigt, von Fremdstoffen befreit und das Granulat teilweise erneuert. Aufgrund der aufgetretenen Probleme hat die Firma zugesagt dem SVP beim Einbau des neuen Belages einen Nachlass von 50.000 Euro zu gewähren.

Der SVP bemüht sich beim Württembergischen Landessportbund auch um einen Zuschuss für diese Baumaßnahme. Nachdem dem Verein beim Neubau des Platzes vor 11 Jahren ein Zuschuss von 67.000 Euro gewährt wurde, der von einer Lebensdauer des Platzes von 15 Jahren ausging, konnte bisher noch keine neue Zusage erreicht werden. Sollte noch ein Zuschuss gewährt werden, so wird dieser, wie beim Neubau, vom Verein an den Zweckverband weitergeleitet. Dies würde also den Förderbetrag reduzieren.

Insgesamt muss der Zweckverband also im Ergebnishaushalt 2023 eine Förderung von 140.000 Euro und die zinslose Vorfinanzierung des Eigenanteils des SVP mit 50.000 Euro einstellen.

Dirk Schönberger Verbandsvorsitzender

Materialprüfinstitut und Ingenieurbüro MPI Münster Materialprüfung · Planung · Ingenieurleistungen

Sportanlagen - Golfanlagen - Tennisanlagen - Reitplätze



MPI Münster · Rosenstraße 26 · D-73663 Berglen-Öschelbronn

Zweckverband Pattonville John-F.-Kennedy-Allee 19 71686 Remseck am Neckar Materialprüfinstitut und Ingenieurbüro Münster Rosenstraße 26 D- 73663 Berglen-Öschelbronn

Telefon: (07195) 98401-0 Telefax: (07195) 98401-19 E-Mail: info@mpi-muenster.de www.mpi-muenster.de

Beratender Ingenieur der Ingenieur-Kammer Baden-Württemberg (821)

Unsere Zeichen
B Rygol 01.131022-MM/s

Datum 13.10.2022

Betreff: Kunstrasenspielfeld SV Pattonville, verklebtes Infill-Granulat Zweckverband Pattonville

Sehr geehrter Herr Rygol,

die Stadtverwaltung Remseck beauftragte mich im Namen und auf Rechnung des "Zweckverband Pattonville" zur Beratung hinsichtlich des derzeitigen Verkleben des Gummigranulats im Kunstrasenflor.

Nach Angabe der Beteiligten Herrn Uhse, Herrn Hoff, Herrn Raff, Herrn Maisenhölder und Ihnen wurde das Spielfeld 2010 gebaut. Danach traten Verklebungen des EPDM-Granulats im Jahre 2012, 2018 und 2021 auf.

Nach augenscheinlicher Betrachtung lagen aktuell etliche verklebte Granulatklumpen auf der Oberfläche. Darüber hinaus zeigte Herr Uhse eimerweise von der Oberfläche abgelesenes verklebtes Granulat.

Partiell war das Granulat als Platten bereits fest mit dem Kunstrasenflor verbunden, sodass das Granulat nicht mehr vollständig aus dem Rasenbelag entfernt werden kann. Da der verklebte Bereich aber nicht im eigentlichen Spielfeld, sondern am Rand vorhanden war, kann der Hauptanteil des elastischen Füllstoffs von der Spielfläche entfernt werden.

Nach dem Entfernen des Gummigranulats muss die ehemals vorhandene Füllhöhe des Kunstrasenbelags wieder hergestellt werden. Es bestehen folgende Alternativen zur Verfüllung: ersetzen des Granulats durch Sand, ersetzen des Granulats durch Korkgranulat oder ersetzen des Gummigranulats durch EPDM-Neugranulat.

\\DISKSTATION\Server\DATEN\Remseck\Pattonville\KuRa SV 2022\B Rygol 01.131022.docx

Dipl.-Ing. Marko Münster

von der IHK öffentlich bestellt und vereidigter Sachverständiger für Sport-, Golf- u. Reitanlagen Beratender Ingenieur Kammer BW

marko.muenster@mpi-muenster.de

Dipl.-Ing. Gero Münster

von der IHK öffentlich bestellt und vereidigter Sachverständiger für Sportplatz- und Schotterrasenflächen

gero.muenster@mpi-muenster.de

Materialprüfinstitut u. Ingenieurbüro Münster Rosenstraße 26 73663 Berglen-Öschelbronn Tel.: 07195 98401-0

info@mpi-muenster.de

Bankverbindung: Kreissparkasse Waiblingen BLZ: 602 500 10 Konto: 7 125 926 IBAN: DE5180 2500 1000 0712 5926 Swift-bic: SOLADES 1 WBN USt-IDNr.: DE280948319 Steuer-Nr.: 90201/27970

Materialprüfinstitut und Ingenieurbüro MPI Münster Materialprüfung · Planung · Ingenieurleistungen

Sportanlagen - Golfanlagen - Tennisanlagen - Reitplätze



Seite 2 von 2 zum Schreiben vom 13.10.2022

Aufgrund der vorherrschenden Mikroplastik-Problematik wird durch die Anwesenden die Alternative zum Wiedereinfüllen von Gummigranulat nicht in Betracht gezogen.

Das Verfüllen des Flors mit Sand stellt einen Rückschritt der Sportfläche um ca. 25 Jahre dar. Ähnlich wie bei Tennenspielfeldern (sog. Hartplätze) besteht auch beim komplett mit Sand verfüllten Kunstrasenbelag Verletzungsgefahr durch Schürfwunden bei Hautkontakt.

Mit Korkgranulat verfüllte Kunstrasenspielfelder erfüllen hinsichtlich der vorhandenen Elastizität des Infills die Anforderungen der Nutzer. Da das Korkgranulat aber wesentlich leichter als das ehemals verbaute Gummigranulat ist, wird bei stärkeren Regenfällen der Kork aus der Spielfläche geschwemmt und muss, sofern er nicht bis in die Grünflächen verfrachtet wurde, wieder aufwändig in den Flor eingearbeitet werden. Generell ist der Pflegeaufwand zum Egalisieren des Füllstoffs arbeitsintensiver als beim Gummigranulat.

Aktuell werden nur noch Kunstrasenbeläge verbaut, die aufgrund eines wesentlich dichteren Flors kein elastischen Füllstoff mehr benötigen. Der vorhandene Kunstrasenflor zeigte aufgrund seiner Nutzungszeit von ungefähr zwölf Jahren üblichen Verschleiß wie das Aufspleißen der Rasenfasern. Insbesondere in stark belasteten Bereichen (Torraum Nord- und Südseite, Strafstoßmarkierungen) musste der Flor bereits ausgetauscht werden. Vom DFB wird eine durchschnittliche Nutzungszeit eines Kunstrasenspielfeldes von 12 Jahren genannt. Dies entspricht den vorgefundenen fortgeschrittenen Alterserscheinungen.

Nachfolgend Kostenrahmen zu den genannten Alternativen (Netto-Preise). Es handelt sich um die reinen Baukosten. Nebenkosten sind nicht enthalten:

Granulat ersetzen durch Sand:

ca. 30.000,--€

Granulat ersetzen durch Kork:

ca. 55.000,--€

Ausbau gesamter Kunstrasenteppich inkl. Füllstoffe und Einbau Kunstrasenteppich, neueste Generation (teilverfüllt):

ca. 230.000,--€

Mit freundlichen Grüßen

(M. Münster)

ZWECKVERBAND PATTONVILLE

Nr. 22/2022

Gi/Schiek

Datum: 18.11.2022



VORLAGE zur

Betreff: Förderung der Kindernester	r	
☐ Kenntnisnahme in der		Verbandsversammlung am 15.12.2022
☐ Beratung in der	\boxtimes	öffentlichen
Beschlussfassung in der		nichtöffentlichen

Beschlussvorschlag:

Tabelle

Anlage:

Die Förderung der Kindernester Pattonvilla und Sonnenschein wird ab 01.01.2023 wie im Sachverhalt dargestellt erhöht.

<u>Sachdarstellung</u>

Das Kindernest Sonnenschein stellte mit Datum September (Eingang 05.10.2022) den in der Tabelle in der Anlage dargestellten Antrag auf Erhöhung der Förderung durch den Zweckverband Pattonville.

Dem Antrag war am 15. Februar 2022 ein Treffen zwischen den Betreiberinnen des Kindernests Sonnenschein, Carmen Biechele und Caroline Biechele, Herrn Schönberger als Zweckverbandsvorsitzendem, Herrn Girrbach und Frau Schiek vorangegangen. Ergebnis dieses Termins war, dass der Wunsch nach einer Erhöhung der Förderung angesichts steigender Kosten nachvollziehbar ist. Um eine Berechnungsgrundlage auf Seiten des Zweckverbands zu haben, wollten sich die Damen Biechele mit ihrem Steuerberater in Verbindung setzen und entsprechende Unterlagen bereitstellen. Dies geschah auch nach nochmaliger Aufforderung und Fristsetzung bis 31. Mai 2022 nicht. Diese Unterlagen lagen auch dem Antrag von September nicht bei. Ohne Nachweis der tatsächlichen Betriebskosten bzw. eines wohl entstehenden Defizits ist eine Beurteilung des tatsächlichen Förderbedarfs nicht abschließend möglich.

Der Antrag des Kindernests Sonnenschein umfasst:

- Eine nachträgliche Erhöhung des Mietzuschusses zum 1. April 2021 von 1.140 € auf 1.540 €
- Eine Erhöhung der Platzpauschale von 100 € auf 200 €
- Eine Erhöhung der Sachkostenpauschale von 45 € auf 100 € pro Kind
- Eine monatliche Nebenkostenpauschale in Höhe von 300 €

Vorgeschlagen wird:

- Das Kindernest Pattonville hat keinen eigenen Antrag auf Erhöhung der Förderung gestellt, soll jedoch gleichermaßen berücksichtigt werden.
- Keine rückwirkende Gewährung von Mietzuschüssen für die Jahre 2021 und 2022.
- Erhöhung der Zuschüsse ab 01.01.2023
- Erhöhung des Mietkostenzuschusses inkl. Nebenkosten auf 1.500 € (Kindernest Sonnenschein) bzw. 1.300 € (Kindernest Pattonvilla). Der Mietzuschuss soll künftig geringer ausfallen als beim Kindernest Sonnenschein, da für die kleinere Wohnung weniger Miete anfällt.
- Erhöhung der Platzpauschale von 100 € auf 150 €
- Erhöhung der Sachkostenpauschale von 45 € auf 60 € pro Kind
- Keine monatliche Nebenkostenpauschale

in himber

 Die monatliche Zahlung von 200 € an das Kindernest Sonnenschein durch eine Nebenabrede lt. Lenkungsgruppe vom 26.03.2015 fällt mit Erhöhung der Förderung weg.

Eine Übersicht der Veränderungen findet sich in der Anlage. Durch die Erhöhungen entstehen dem Zweckverband Pattonville jährlich rund 18.000 € Mehrausgaben. Diese müssen im Haushalt 2023 berücksichtigt werden.

Die monatlichen Platzkosten für einen U3-GT-Platz von dann 4.500 € bzw. 4.700 €, die durch die Förderung für den Zweckverband entstehen, betragen nur ca. ein Drittel der Förderung, die für einen Krippenplatz in einer Kita entstehen würde.

Zusätzlich zu Förderung der Kindernester sind im Haushalt jeweils 3.600 € pro Jahr veranschlagt, die für Erstattungen an den Landkreis bei Einsatz von Vertretungskräften in den Kindernestern verwendet werden.

Dirk Schönberger Verbandsvorsitzender

Antrag Kindernest Sonnenschein September 2022 AZ: 462.0

AZ: 462.0 20.10.2022 KS Anlage zu Vorlage Nr. 22-2022

			Antrag	Antrag		
	aktuelle Förderung		Nov. 2021	Sept. 2022	Vorsch	ılag
Miete + Nebenkosten		1.140 €	1.595 €	1.540 €		1.500 €
Platzkostenpauschale	(100 € pro Platz)	900 €	1.800 €	1.800 €	(150 € pro Platz)	1.350 €
Sachkostenpauschale	(45 € pro Platz)	405€	900€	900€	(60 € pro Platz)	540 €
Nebenabrede lt. LG vom 26.03.2015		200€	0€	0€		
Nebenkosten				300 €		
monatl. gesamt		2.645 €	4.295€	4.540 €		3.390 €
jährl. gesamt		31.740 €	51.540 €	54.480 €		40.680 €
Mehrausgaben jährl.			19.800 €	22.740 €		8.940 €
pro Platz (9 Plätze)		3.527 €	5.727 €	6.053 €		4.520 €
		0.000.6	2 222 6	0.000.0		2 222 5
Ersatzkräfte		3.600 €	3.600 €	3.600 €		3.600€

ZWECKVERBAND PATTONVILLE

Nr. 23/2022 Schatkowski

Datum: 18.01.2022



VORLAGE zur

⊠ Beschlussfassung in der		nichtöffentlichen
☐ Beratung in der	\boxtimes	öffentlichen
☐ Kenntnisnahme in der		Verbandsversammlung am 15.12.2022

Betreff: ÖPNV-Zuschuss und Fahrradleasing für Mitarbeiter/innen

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Gemeinderäte der Stadt Remseck und der Stadt Kornwestheim begrüßen die dargestellten Maßnahmen zur Förderung einer umweltfreundlichen betrieblichen Mobilität für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes Pattonville.
- 2. Der Erhöhung des ÖPNV-Zuschusses wird wie in der Sachdarstellung ausgeführt zugestimmt.
- 3. Der Zweckverband Pattonville führt für seine Beschäftigten und Beamten im Laufe des Jahres 2022 das Fahrrad- und e-Bike-Leasing im Wege der Gehaltsumwandlung ein und übernimmt die Kosten für die bei jedem Leasingvertrag abzuschließende Vollkaskoversicherung.
- 4. Die Auszahlungen für das Fahrradleasing erfolgen überplanmäßig. Die Deckung erfolgt über eingesparte Personalaufwendungen im Wege der Gehaltsumwandlung. Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 3.600 EUR* wird zugestimmt.

*(Leasingrate + Vollkaskoversicherung für 3 Leasingräder. Annahme: Gehalt: 4.000 EUR; Kosten des Fahrrads: 3.000 EUR, Laufzeit 36 Monate.

1. Erhöhung ÖPNV-Zuschuss

Um einen Anreiz für umweltgerechtes Verhalten zu setzen, werden Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von den meisten Verwaltungen bezuschusst. Ein Zuschuss trägt auch zur Attraktivität des Zweckverbands Pattonville als Arbeitgeber bei.

Der Zweckverband Pattonville übernimmt aktuell 2/3 der Kosten für alle Tickets (Monatskarte, Jahreskarte, Firmenticket, Einzel- und Mehrfahrtenkarten) maximal jedoch 51,13 Euro. Auszubildenden werden die gesamten Fahrtkosten (Ausbildungs-Abo, Studien-Ticket) für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels erstattet. Der Gesamtaufwand liegt im Durchschnitt bei rd. 4.000EUR.

Eine klimaschützende Wirkung wird nachhaltig erreicht, wenn dauerhaft und nicht gelegentlich der ÖPNV genutzt wird. Deshalb sollen künftig nur Jahresfahrkarten (VVS-Firmenticket und Ausbildungs-Abo) bzw. Monatskarten im Jahresabo und einzelne Monatskarten bezuschusst werden. Die Bestellung der Firmen-Abos erfolgt über das Landratsamt Ludwigsburg. Durch eine Vertragsänderung wurde die bisherige Rabattierung zum 1. Juli 2021 von 5% auf 10% erhöht.

Vorgeschlagen wird die Anpassung folgender Eckpunkte des ÖPNV-Zuschusses:

- Bezuschusst werden Jahreskarten und Monatskarten. Zur Vereinheitlichung werden als pauschale Berechnungsgrundlage generell die Preise der monatlichen Abo-Rate im Firmen-Abo bzw. 9-Uhr-Firmen-Abo im VVS zugrunde gelegt. Dies gilt dann auch für einzelne Monatskarten.
- Der Zuschuss steigt von bisher 66 % auf 80 %. Beispiel: Zone 2 67,95 EUR, Zuschuss bisher 44,85 EUR, künftig 54,36 EUR.
- Die bisherige Deckelung der Kosten bei 51,13 EUR entfällt.

Die Kosten würden mit dieser Regelung um ca. 650 EUR p.a. steigen. Es wird gebeten, der Erhöhung des ÖPNV-Zuschusses zuzustimmen.

2. Einführung Dienstrad-Leasing

Am 25. Oktober 2020 haben sich die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) mit den Gewerkschaften ver.di und dbb beamtenbund und tarifunion in der TVöD-Tarifrunde 2020 darauf geeinigt, dass die Entgeltumwandlung für Fahrräder und e-Bikes ermöglicht wird, um die Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst attraktiv zu halten. Die Redaktionsverhandlungen zu dieser Tarifeinigung wurden am 11. März 2021 abgeschlossen. Der neue Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) ist rückwirkend zum 1. März 2021 in Kraft getreten.

Der TV-Fahrradleasing schafft die Grundlage dafür, dass die Beschäftigten künftig einen Teil ihres monatlichen Entgelts für das Leasing eines Fahrrads umwandeln können. Beamte haben gem. § 3 LBesGBW ebenfalls die Möglichkeit das Fahrradleasing im Rahmen einer Entgeltumwandlung in Anspruch zu nehmen.

Der Zweckverband Pattonville möchte ihren Beschäftigten und Beamten daher die Möglichkeit des Fahrradleasings eröffnen.

In der Praxis funktioniert das dergestalt, dass der Zweckverband Pattonville als Arbeitgeber mit einem Mobilitätsdienstleister einen Rahmenvertrag abschließt. Der Dienstleister beziehungsweise ein mit ihm verbundenes Finanzunternehmen tritt dabei als Leasinggeber und der Arbeitgeber als Leasingnehmer auf. Möchte ein Arbeitnehmer ein Fahrrad oder e-Bike leasen, geht er zu einem Fahrradhändler, der mit dem Mobilitätsdienstleister zusammenarbeitet, und sucht sich dort sein Wunschfahrrad aus. Daraufhin schließt der Arbeitgeber mit dem Finanzunternehmen des Mobilitätsdienstleiters für eben dieses Fahrrad einen Einzel-Leasingvertrag mit einer Laufzeit von 36 Monaten ab. Leasingnehmer (und Schuldner der Leasingraten) ist also der Arbeitgeber, doch überlässt dieser das Fahrrad dem Arbeitnehmer und zieht jenem die monatlichen Leasingraten via Gehaltsumwandlung direkt vom Lohn ab. Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die Vertragsbeziehungen am Beispiel des Fahrradleasings des Landes Baden-Württemberg:



3

Der Arbeitnehmer muss das Fahrrad nicht zwingend beruflich einsetzen, sondern kann es auch oder sogar ausschließlich privat nutzen. Er muss zwar den geldwerten Vorteil monatlich mit 0,25 % des Brutto-Listenpreises versteuern; darüber hinaus fällt auf die Gehaltsumwandlung aber keine Lohnsteuer an. Zudem müssen auch keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden. Wenn das Leasing nach 36 Monaten endet, hat der Arbeitnehmer dann in der Regel die Möglichkeit, das Fahrrad für – je nach Anbieter - 10% - 18 % des ursprünglichen Kaufpreises zu erwerben.

Für die Arbeitnehmer kann das Fahrrad- oder e-Bike-Leasing die Möglichkeit bieten, kostengünstiger in den Besitz eines Wunschfahrrads zu kommen. Dies hängt jedoch von den individuellen, persönlichen Umständen ab: Je höher der persönliche Steuersatz ist, desto höher ist tendenziell die Ersparnis durch das Leasing im Vergleich zum Privatkauf eines Rades. Bei niedrigen Einkommen kann es sogar dazu kommen, dass der Barkauf eines Fahrrads für den Arbeitnehmer günstiger ist.

Anders sieht es aus, wenn sich der Arbeitgeber an den Kosten des Fahrradleasings beteiligt. Durch die Übernahme von z. B. Versicherungsleistungen oder der pauschalen Übernahme des geldwerten Vorteils bei Übernahme des Fahrrads am Leasingende, kann das Fahrradleasing auch für Arbeitnehmer mit niedrigeren Einkommen wieder interessant werden.

Ein weiterer Nachteil (für die Beschäftigten) ist, dass für die monatlichen Leasingraten unter anderem keine Rentenversicherungsbeiträge fällig werden, was dann später zu einem geringfügig niedrigeren Rentenanspruch führt. Gleichzeitig hat die Verminderung des beitragspflichtigen Entgelts auch negative Auswirkungen auf Lohnersatzleistungen wie z. B. Krankengeld, Kinderkrankengeld und Elterngeld.

Aus diesem Grund hatten Gewerkschaften tarifvertraglichen Regelungen zum Fahrrad- oder e-Bike-Leasing via Gehaltsumwandlung früher nicht zugestimmt

Der Zweckverband Pattonville möchte daher einen Teil der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge übertariflich an die Arbeitnehmer weitergeben und das Fahrradleasing bezuschussen. Daher

¹ Quelle: https://vm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mvi/intern/Da-teien/PDF/201015_Ge-sch%C3%A4ftsmodell_f%C3%BCr_Radleasing_bei_Job-Bike_BW.pdf.

wird vorgeschlagen, dass der Zweckverband Pattonville die Kosten für den Vollkaskoschutz der Fahrräder übertariflich übernimmt.

Die Ersparnis für den Arbeitgeber für ein geleastes e-Bike eines Beschäftigten² beträgt ca. 19 EUR pro Monat. Die Kosten für die Vollkaskoversicherung betragen insgesamt ca. 16 EUR pro Monat. Darin enthalten sind die Kosten für Versicherung (12,50 inkl. MwSt.) sowie eine Pauschalversteuerung des geldwerten Vorteils (25% pauschale Steuer).

Im Ergebnis wird somit fast der gesamte eingesparte Betrag an die Mitarbeiter weitergegeben.

Für den Arbeitgeber hat das Fahrrad- oder e-Bike-Leasing den Vorteil, seinen Arbeitnehmern ein sinnvolles "Extra" anbieten zu können, was natürlich die Mitarbeiterzufriedenheit stärkt. Zudem profitiert der Arbeitgeber davon, wenn sich seine Beschäftigten durch sportliche Betätigung, wozu Fahrradfahren fraglos gehört, fit und gesund halten. Nicht zuletzt kommt das Fahrrad- oder e-Bike-Leasing aber auch der Mitarbeiterbindung zugute. Denn wenn ein Arbeitnehmer während der 36-monatigen Leasingzeit kündigen oder auf eine andere Art ausscheiden würde, müsste er "sein" Leasing-Fahrrad oder e-Bike zurücklassen, weil ja nicht er, sondern sein seitheriger Arbeitgeber Leasingnehmer ist.

Daraus resultiert für den Arbeitgeber der Nachteil, dass er im Falle des Ausscheidens des Arbeitnehmers für den Rest der Leasinglaufzeit eventuell Leasingraten für ein Fahrrad oder e-Bike zahlen muss, für das er selber keine Verwendung hat. Einige Anbieter bieten jedoch mittlerweile eine Rückgabemöglichkeit des Fahrrades ohne weitere finanzielle Nachteile an. Daher sind zu diesen sogenannten "Störfällen" Regelungen im Nutzungsüberlassungs- und ggf. im Leasingvertrag zu treffen.

Letztendlich überwiegen beim Fahrrad- oder e-Bike-Leasing insgesamt aber sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber die Vorteile. Deshalb wird vorgeschlagen, den Beschäftigten und den Beamten des Zweckverbands Pattonville künftig diese Möglichkeit zu eröffnen.

Dirk Schönberger Verbandsvorsitzender

I hronbyer

² Annahme: monatliches Bruttogehalt von 3.300 EUR (entspricht Entgeltgruppe S8a Stufe 3), Steuerklasse I, keine Kinderfreibeträge, gesetzlich krankenversichert, kirchensteuerpflichtig. Anschaffungspreis des e-Bikes = 3.000 EUR.

ZWECKVERBAND PATTONVILLE



Schiek/Gi

Datum: 24.11.2022



VORLAGE zur

	ndsversammlung
☐ Beratung in der ☐ öffentl	
⊠ Beschlussfassung in der	ffentlichen

Betreff: - Anpassung Kita-Entgelte des ZV- Pattonville an die Kita-Gebühren in Remseck

- Neufassung der Kita-Richtlinien

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien für die Kindertagesstätten des Zweckverbands Pattonville mit Anlage 1 und 2 werden mit Inkrafttreten zum 1. März 2023 beschlossen. Die Anpassung der Entgelte erfolgt bis zum Betreuungsjahr 2024/25 in mehreren Schritten.

Sachverhalt:

Die Kitagebühren bzw. -entgelte der Stadt Remseck am Neckar und des Zweckverbands Pattonville unterscheiden sich nicht nur deutlich in ihrer Höhe, sondern auch in ihrer Struktur. Um die Anpassung der Pattonviller Kitaregelungen an die Remsecker Regelungen voranzutreiben, schlägt die Verwaltung neben einer Anpassung der Entgelte auch eine Neufassung der "Richtlinien für die Kindertagesstätten des Zweckverbands Pattonville" vor. Die neuen Richtlinien mit den neuen Entgeltsätzen treten zum 01.03.2023 in Kraft.

Alle Pattonviller Kindertagesstätten werden von Kindern aus Kornwestheim-Pattonville und Remseck-Pattonville besucht. Ca. 28 % der in Pattonville gemeldeten Kinder im Kita-Alter sind auf Kornwestheimer Gemarkung gemeldet, ca. 72 % auf Remsecker Gemarkung.

Auf die einzelnen Kitas, für die die Zweckverbandsverwaltung die Platzvergabe vornimmt, verteilen sich diese Kinder wie folgt:

Kita	Kinder Gemarkung Kornwestheim	Kinder Gemarkung Remseck
Nord	41 %	59 %
Ost	26 %	74 %
Mitte	23 %	77 %
Süd	56 %	44 %
Onkel Toms Hütte (AWO)	30 %	70 %
Mirjam-Kita (Kirche)	25 %	75 %

1. Neufassung der Richtlinien

Die "Richtlinien für die Kindertagesstätten des Zweckverbands Pattonville" werden inhaltlich an die Betreuungssatzung der Stadt Remseck am Neckar angepasst. Die Richtlinien sind weiterhin privatrechtlich.

Wichtige Eckpunkte bei der Anpassung sind:

- Kündigungsfristen verkürzt von 6 Wochen auf 4 Wochen zum Monatsende
- Möglichkeit der Kündigung durch den Zweckverband nach 3 statt 2 Monaten Zahlungsrückstand
- Erfordernis von Arbeitsbescheinigungen bei der Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren, die nicht im Ganztag betreut werden
- Erhöhung der Schließtage auf 23
- Aufnahme eines Anmeldestichtags
- Streichung Hort

2. Anpassung der Entgelte

Die letzte Entgelterhöhung in Pattonville erfolgte zum 1. September 2018. Seitdem galten die Entgeltsätze unverändert weiter. Zeitgleich wurden die Remsecker Gebühren entsprechend dem Landesrichtsatz jährlich erhöht.

Ziel ist es, die Pattonviller Betreuungsentgelte den Remsecker Gebühren anzunähern. Die Anpassung der Entgelte erfolgt bis zum Betreuungsjahr 2024/25 in mehreren Schritten. Angedacht war eine Anpassung, die eine rechnerische, vollständige Angleichung der Entgelte an die Remsecker Betreuungsgebühren bis zum Jahr 2026/27 zum Ziel hat. Hiervon wird abgesehen und eine teilweise Anpassung bis zum Jahr 2024/25 vorgeschlagen.

Erfolg keine Anpassung, entsteht dem Zweckverband ab 2023/24 jährlich ein Einnahmeausfall von rund 110.000 €, der je nach Entwicklung der Remsecker Gebühren ansteigt. Durch eine Anpassung der Gebühren reduziert sich der Einnahmeausfall auf 114.000 € summiert für die Jahre 2022/23 bis 2024/25.

Wichtige Eckpunkte bei der Anpassung der Pattonviller Kita-Entgelte an die Remsecker Gebühren in ihrer Struktur sind:

- Streichung des Mindestbetrags, dafür Entgeltfreiheit ab dem 5. Kind
- Betreuungsentgelt weiterhin für 11 Monate

hronbeger

- Essensgeld nur noch für 10 statt für 11 Monate. Keine Erstattung bei Nicht-Besuch der Kita,
 z.B. durch längeren Urlaub
- Volles Essensgeld bereits ab 2 Jahre
- Erhöhung des Essensgelds für über 2jährige Kinder von 72 € auf 78 €
- Erhöhung des Essensgelds für unter 2jährige Kinder von 36 € auf 39 €

Dirk Schönberger Verbandsvorsitzender

verbandsvorsitzende

Anlage 1: Betreuungsentgelt ab 1. März 2023

1. Betreuungsentgelt

durchgehende Monatsgebühr für 11 Monate, der Monat August ist beitragsfrei

Ab 3 Jahre				
Art der Betreuung	Für 1 Kind aus einer Familie mit 1	Für 1 Kind aus einer Familie mit	Für 1 Kind aus einer Familie mit	Für 1 Kind aus einer Familie mit
(Beträge in Euro)	Kind unter 18 Jahren	2 Kindern unter 18 Jahren	3 Kindern unter 18 Jahren	4 Kindern unter 18 Jahren
Verlängerte Öffnungszeiten	162	121	81	29
Ganztagesbetreuung (7,5 Std.)	249	177	88	70
Ganztagesbetreuung (10 Std.)	351	252	140	116

Ab 2 Jahre				
Art der Betreuung	Für 1 Kind aus einer Familie mit			
(Beträge in Euro)	1 Kind unter 18 Jahren	2 Kindern unter 18 Jahren	3 Kindern unter 18 Jahren	4 Kindern unter 18 Jahren
Verlängerte Öffnungszeiten	243	189	123	48
Ganztagesbetreuung (7,5 Std.)	351	244	155	118
Ganztagesbetreuung (10 Std.)	486	350	228	179

1 -2 Jahre				
Art der Betreuung	Für 1 Kind aus einer Familie mit			
(Beträge in Euro)	1 Kind unter 18 Jahren	2 Kindern unter 18 Jahren	3 Kindern unter 18 Jahren	4 Kindern unter 18 Jahren
Ganztagesbetreuung (7,5 Std.)	390 €	323	263	226
Ganztagesbetreuung (10 Std.)	537	449	376	327

2. Entgelt für die Teilnahme am Mittagessen (Essensgeld)

Das Entgelt wird für 10 Monate erhoben. Für die Monate Juli und August wird kein Entgelt erhoben.

Ab 2 Jahre: 78 € Unter 2 Jahre: 39 €

Richtlinien für die Kindertagesstätten des Zweckverbands Pattonville (Kitaordnung, Entgeltordnung)

Abschnitt I Grundsätzliche Regelungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Pattonville betreibt Betreuungseinrichtungen für Kinder als privatrechtliche Einrichtungen. Diese sind die Tageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG).
- (2) Der Besuch dieser Einrichtungen steht allen Kindern mit Hauptwohnsitz in Pattonville offen.
- (3) Die Zweckverbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung der Einrichtungen fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Zweckverbandsvorsitzende kraft Gesetzes zuständig ist oder die Zweckverbandsversammlung ihm bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

§ 2 Elternbeteiligung

- (1) Nach § 5 KiTaG ist für Tageseinrichtungen für Kinder ein Elternbeirat zu wählen, in welchem Personensorgeberechtigte aus jeder Gruppe vertreten sind. Für die Wahl und Aufgaben der Elternbeiräte gilt § 5 KiTaG entsprechend.
- (2) Die Personensorgeberechtigten werden durch Elternabende informiert. Durch diese Elternabende und Elterninformationen soll eine Erziehungspartnerschaft mit dem Elternhaus unterstützt werden.

§ 3 Benutzung der Einrichtung

- (1) Das Kind soll im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe die Einrichtung regelmäßig besuchen.
- (2) Die Einrichtungen bieten verschiedene Betreuungsangebote an. Ab einem Betreuungsangebot von mehr als 6 Stunden am Tag ist die Teilnahme am warmen Mittagessen in der Regel verpflichtend. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. nachgewiesene Allergien) kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (3) Fehlt ein Kind in der Tageseinrichtung für Kinder z.B. wegen Krankheit, ist die Leitung der Einrichtung noch am selben Tag von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen. Bei

einer Betreuungsform mit Mittagessen muss die Benachrichtigung bis spätestens 8.00 Uhr erfolgen.

- (4) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der allgemeinen Schließtage laut Ferienplan (siehe § 16 (2)) und zusätzlicher Schließtage geöffnet. Zusätzliche Schließtage können durch Krankheit, Verpflichtung zur Fortbildung, behördliche Anordnung, Streik, den pädagogischen Tag der Einrichtung, Betriebsausflug, die Personalversammlung oder andere zwingende Gründe entstehen.
- (5) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet zum 31.08. des Folgejahres.
- (6) Die tägliche Betreuungsdauer richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit eintreffen und müssen pünktlich abgeholt werden. Werden die Betreuungszeiten nicht eingehalten, behält sich der Träger vor, Maßnahmen, wie z.B. einen zeitweisen oder dauerhaften Ausschluss des Kindes, zu ergreifen.

§ 4 Beginn des Benutzungsverhältnisses (Anmeldung)

- (1) Mit der Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beginnt das Benutzungsverhältnis. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag.
- (2) Die Anmeldung für alle Einrichtungen des Zweckverbands im Sinne dieser Richtlinien, die Einrichtung Onkel Toms Hütte der AWO Ludwigsburg und die Ökumenische Mirjam-Kita erfolgt schriftlich bei der Zweckverbandsverwaltung unter Verwendung des Aufnahmeantrags. Dieser kann auch in der Einrichtung abgegeben werden. Dabei muss bei Anmeldungen für eine Betreuung für Kinder unter 3 Jahren und für die Ganztagsbetreuung von den Personensorgeberechtigten eine geeignete Bescheinigung über bestehende oder geplante Erwerbstätigkeit, selbständige Tätigkeit, Ausbildung oder Studium bzw. eine Bescheinigung über die Arbeitssuche vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 3 Monate ist. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Zweckverbandsverwaltung aufgrund der vorliegenden Anmeldungen. Die dabei angewandten Aufnahmekriterien sind in Anlage 2 Bestandteil dieser Richtlinien
- (3) Der Abschnitt II dieser Richtlinien regeln die Besonderheiten dazu.
- (4) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Anschrift sowie in der Personensorge unverzüglich der Einrichtungsleitung und der Zweckverbandsverwaltung mitzuteilen. Änderungen der privaten und geschäftlichen Telefonnummern müssen unverzüglich der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden, um die Erreichbarkeit im Notfall zu gewährleisten.
- (5) Der Zweckverband Pattonville kann für die Vergabe der Plätze einen Anmeldestichtag festlegen. Anmeldungen mit sozialer Dringlichkeit werden auch nach dem Anmeldestichtag vorrangig behandelt. Die freien Träger, deren Platzvergaben nicht von der

Zweckverbandsverwaltung vorgenommen wird, können den Anmeldestichtag ebenfalls anwenden.

§ 5 Ende des Benutzungsverhältnisses (Abmeldung)

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigen oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (2) Die Abmeldung von einer Betreuungseinrichtung kann grundsätzlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Sie muss schriftlich erfolgen und bei der Einrichtungsleitung oder der Stadtverwaltung abgegeben werden.
- (2) Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechseln, werden zum Ende des Betreuungsjahres von Amts wegen abgemeldet. Der Träger ist über den Schuleintritt bzw.-wechsel jedoch rechtzeitig zu informieren. Auf Antrag kann ein Kind nach dem Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung bis zur Einschulung als Erstklässler weiter in der Kindertageseinrichtung betreut werden, wenn dies organisatorisch möglich ist. Für die Betreuung ist ein entsprechendes Entgelt gemäß § 12 (4) zu entrichten.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann die Benutzung der Einrichtung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich untersagen, insbesondere wenn
- a) das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht besucht hat,
- b) die Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten, insbesondere § 3 (6) (Öffnungszeiten), wiederholt nicht beachten,
- c) die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Entgelts länger als 3 Monate im Rückstand sind,
- d) die Aufnahme durch falsche Angaben erreicht wurde.
- (4) Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den Betrieb einer Betreuungseinrichtung stören oder durch ihr Verhalten sich oder die Gesundheit anderer Kinder gefährden, können nach vorheriger Abmahnung des/der Personensorgeberechtigten vom Besuch ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird schriftlich durch die Zweckverbandsverwaltung ausgesprochen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Kinder sind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nach dem Sozialgesetzbuch VII versichert
- a) auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
- b) bei Abweichung vom direkten Weg, wenn das Kind aufgrund beruflicher Tätigkeit der Personensorgeberechtigten fremder Obhut anvertraut wird (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII),
- c) während des Besuchs der Einrichtung,
- d) während der Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Einrichtungsgeländes und außerhalb der Betreuungszeiten (Spaziergänge, Feste etc.).

- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.
- (3) Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter für die Kinder in der Einrichtung verantwortlich.
- (4) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an einen Personensorgeberechtigten oder eine von den Personensorgeberechtigten beauftragte Person. Auf dem Weg zur Einrichtung obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Personensorgeberechtigten.
- (5) Die Personensorgeberechtigten können gegenüber der Einrichtungsleitung entscheiden, ob das Kind ab dem Tag nach der Schulanmeldung des Kindes alleine nach Hause gehen darf. Dies ist schriftlich zu erklären. Diese Erklärung entbindet die Betreuungskräfte nicht von einer Einzelfall-Beurteilung und von einer eventuell weiter bestehenden Aufsichtspflicht. Sind die Betreuungskräfte der Auffassung, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg alleine zu meistern, so müssen die Betreuungskräfte auf einer Abholung des Kindes bestehen.
- (5) Wenn eine andere Person als Begleitperson bestimmt werden soll, muss gewährleistet sein, dass diese Person verkehrstüchtig und in der Lage ist, den Anforderungen der Aufsichtspflicht gerecht zu werden. Kinder unter 14 Jahre sind als Begleitperson für Kleinkinder nicht geeignet.
- (6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderen Absprachen getroffen wurden.
- (7) Für vom Träger der Einrichtung oder vom Betreuungspersonal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte Verluste, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Gegenstände.
- (8) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

§ 7 Benutzungsentgelte im Betreuungsjahr

- (1) Für die Benutzung von Betreuungseinrichtungen werden privatrechtliche Benutzungsentgelte erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Maßstab für die Benutzung der Betreuungseinrichtungen ist die Art der Einrichtung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes und die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Engeltschuldners.
- (3) Das Entgelt wird jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen,

ermäßigen sichdie Entgeltsätze auf 50 %.

(4) Das Entgelt ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 8 Benutzungsentgelt für die Teilnahme am Mittagessen

(1) Für die Teilnahme am Mittagstisch werden privatrechtliche Benutzungsentgelte erhoben (Essensgeld). Sie sind für 10 Monate zu entrichten. Für die Monate Juli und August werden keine Entgelte erhoben.

Eine Rückerstattung des Essensgeldes auf Grund von Fehltagen oder Krankheit des Kindes erfolgt nicht.

(2) Maßstab für das Essensgeld sind die wöchentlichen Betreuungstage und das Alter des Kindes.

§ 9 Höhe des Benutzungsentgelts

- (1) Das privatrechtliche Entgelt wird je Kind und Betreuungsplatz erhoben.
- (2) Die Höhe des Entgelts für die Benutzung der Einrichtung bestimmt sich nach dem Alter des Kindes und der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Entgeltschuldners (§10) leben. Unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Zweckverbandsverwaltung unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Das Entgelt wird für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Änderung der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren oder das Alter des betreuten Kindes nachweislich eingetreten ist.
- (3) Die Höhe des Essensgeldes bestimmt sich nach dem Alter des Kindes. Das Entgelt wird für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem das Kind einer neuen Altersgruppe zugehörig ist.
- (4) Die Höhe der Entgeltsätze im Einzelnen ist Anlage 1 zu entnehmen.
- (5) Inhaber des Remsecker Familien-Passes oder der Kornwestheim-Card erhalten auf die Gebühr für die Benutzung der Einrichtungen die jeweils gültige Ermäßigung. Das Essensgeld wird nicht ermäßigt.

§ 10 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit des Entgelts

- (1) Die Entgeltschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 7 (3)), in dem das Kind für die Betreuungseinrichtung angemeldet ist. Die Entgeltschuld entsteht bereits für die Eingewöhnungsphase.
- (2) Das Entgelt wird bei der erstmaligen Benutzung schriftlichen festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis eine neue Festsetzung ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils am 15. Tag des Veranlagungszeitraumes nach § 7 (3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Entgeltschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Dasselbe gilt fürden Fall, dass eine neue Festsetzung ergeht.
- (4) Wird ein Kind auf Antrag nach dem Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung zur Einschulung als Erstklässler weiter betreut, muss bis 15. des Monats das halbe Monatsentgelt und bei einer Betreuung bis nach dem 16. des Monats das volle Monatsentgelt bezahlt werden.

§ 12 Erlass und Rückerstattung

Ansprüche aus der Entgeltschuld können auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, bereits entrichtete Beträge können ganz oder teilweise erstattet oder angerechnetwerden. § 32 GemHVO ist anzuwenden.

§ 13 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung oder bei der Zweckverbandsverwaltung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Zweckverband Pattonville gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung oder der Zweckverbandsverwaltung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige, schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der

Personensorgeberechtigten vorliegt.

(3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 14 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes, das bei der Anmeldung des Kindes ausgehändigt wird.
- (3) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung verlangen, in der bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- (4) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- (5) Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind gewöhnlich bei einem Personensorgeberechtigen auf, so ist die Entscheidung des Personensorgeberechtigten, bei dem das Kind lebt, für den Träger der Einrichtung verbindlich (§ 1687 Abs. 1 BGB).
- (6) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben grundsätzlich keine Medikamente an die Kinder aus. Ausnahmen können im Bedarfsfall bei Kindern mit chronischen Erkrankungen gemacht werden. Nach Absprache mit dem behandelnden Arzt wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Betreuungseinrichtung eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

Abschnitt II

Besondere Regelungen

§ 15 Allgemeines

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben die Aufgabe, die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Sie sollen die Kinder im Hinblick auf ihre gesamte Entwicklung fördern.
- (2) Die sich aus Absatz 1 ergebenen Aufgaben der Kindertageseinrichtungen sind insbesondere:
- a) die Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung,
- b) die soziale Erziehung des Kindes,

- c) die musische Bildung,
- d) die sprachliche Bildung.
- (3) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtungen erfüllen zu können, wenden die Mitarbeiter-/ innen den "Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen" an.
- (4) Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

§ 16 Betreuungsformen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen bieten folgende Betreuungsformen:
- Verlängerte Öffnungszeiten¹ ab 2 Jahre
- Verlängerte Öffnungszeiten² ab 3 Jahre
- Ganztagesbetreuung in der Krippe 3 mit verpflichtendem Mittagstisch für Kinder im Alter von 1-3 Jahren
- Ganztagesbetreuung⁴ mit verpflichtendem Mittagstisch ab 3 Jahre
- (2) Die Gruppen haben im Kalenderjahr 23 allgemeine Schließtage. Auf die zusätzlichen Schließtage nach § 3 (4) wird hingewiesen.
- (3) Auf Antrag können in dringenden Einzelfällen Kinder vorübergehend während der Schließtage ihrer Betreuungseinrichtung in einer anderen Einrichtung betreut werden. Hierzu muss durch die Personensorgeberechtigten eine Bestätigung des Arbeitgebers vorgelegt werden, dass im maßgeblichen Zeitraum kein Urlaub gewährt werden kann. Auch in sozialen Notfällen ist diese zusätzliche Ferienbetreuung grundsätzlich möglich.

§ 17 Voraussetzungen für die Aufnahme der Kinder

(1) Unter Einbeziehung des Gedankens der Inklusion gemäß Art. 7 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung werden grundsätzlich alle Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Erreichen der Schulpflicht aufgenommen. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind, sollen in Tageseinrichtungen für Kinder nur aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass das Wohl der Kinder in der Betreuungseinrichtung beeinträchtigt wird.

¹ Pro Woche 30 Stunden Betreuung am Vormittag.

² Pro Woche 30 Stunden Betreuung am Vormittag.

³ Pro Woche 37,5 bzw. 50 Stunden durchgängige Betreuung

⁴ Pro Woche 37,5 bzw. 50 Stunden durchgängie Betreuung.

- (2) Kindern, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, wird der Besuch einer Grundschulförderklasse empfohlen. Der weitere Besuch in der Einrichtung bedarf einer neuen Vereinbarung mit dem Träger.
- (3) Jedes Kind muss vor Aufnahme ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die dem Alter des Kindes entsprechende Vorsorgeuntersuchung. Über die Untersuchung ist eine Bescheinigung vorzulegen. Die Regelungen in § 14 zu Krankheitsfällen sind zu beachten.
- (4) Auf die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) wird verwiesen.

§ 18

Schlußbestimmungen

- (1) Laut Vereinbarung über den Betrieb und die Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder zwischen dem Zweckverband Pattonville und der AWO Ludwigsburg gGmbH vom 18. November 2010 werden die Betreuungsentgelte vom Zweckverband eingezogen. Die Regelungen dieser Entgeltordnung des Zweckverbands gelten für die Zahlungspflichtigen der Kindertageseinrichtung der AWO entsprechend.
- (2) Diese Richtlinien treten am 1. März 2023 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Entgeltsätze nach § 7, 8 Anlage 2: Aufnahmekriterien